



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2013

Tätigkeitsbericht 2013

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2013

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

Seite	6	1.	Grußworte
		1.1	RA Axel C. Filges „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft — Wir sind der Zeit voraus!“
	8	1.2	Dr. Eva Högl, MdB „Drei Jahre Schlichtungsstelle — ein Modell für die Zukunft!“
	10	2.	Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
	10	2.1	Die Entwicklung der Schlichtungsstelle
	12	2.2	Das Schlichtungsverfahren
	16	3.	RAin Anke Klein „Anwälte und Fehler — wie passt das zusammen?“
	21	4.	Bericht der Schlichterin
	21	4.1	Einführung
	26	4.2	Statistik
	26	4.2.1	Verfahren, Verfahrensstand und Verfahrensdauer
	28	4.2.2	Schlichtungen
	30	4.2.3	Beendigungstatbestände
	30	4.2.3.1	Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle
	33	4.2.3.2	Unzulässige Verfahren
	34	4.2.3.3	Offensichtlich unbegründete Verfahren
	38	4.2.3.4	Sonstige Beendigungsgründe
	39	4.2.4	Nachklapp
	40	4.2.5	Die Antragsteller
	40	4.2.6	Anträge nach RAK-Bezirken

Seite	42	5.	Die Schlichtungsstelle
	42	5.1	Die Schlichterin
	43	5.2	Der Beirat
	46	5.3	Das Team
	48	5.3.1	RA Stefan Möller „Mein Rückblick auf ein Jahr bei der Schlichtungsstelle“
	52	5.3.2	RAin Katherina Türck-Brocker „Reden, reden, reden oder Wenn Schweigen kein Gold (wert) ist!“
	56	5.3.3	Marion Fleck „Ich hab’ da mal eine Frage“
	58	6.	Öffentlichkeitsarbeit
	58	6.1	Internetauftritt
	60	6.2	Medienecho
	62	7.	Fachlicher Austausch
	62	7.1	Bundesrechtsanwaltskammer und regionale Rechtsanwaltskammern
	64	7.2	DeutscherAnwaltVerein, regionale Anwaltvereine und andere Organisationen
	65	7.3	Bundesministerium der Justiz
	66	7.4	Andere Schlichtungsstellen
	67	8.	Finanzen
	68	9.	Fazit und Ausblick
	69		Anhang
	69		§ 191 f BRAO
	70		Satzung
	74		Impressum

1. Grußworte

1.1 Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Wir sind der Zeit voraus!

Die Förderung der alternativen Streitbeilegung ist seit Jahren ein zentrales Anliegen der Verbraucherpolitik – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene. Als im Jahr 2009 auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer das Gesetz zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft durch den Bundestag verabschiedet wurde, befanden sich die Vorarbeiten zum Mediationsgesetz noch in den Kinderschuhen. Mittlerweile sind Schlichtungs- und auch alle anderen „ADR“-Verfahren in aller Munde.



Es wird in naher Zukunft Aufgabe des Gesetzgebers sein, die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umzusetzen sowie die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ins nationale Recht einzubetten. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode heißt es dazu, dass die EU-Richtlinie zeitnah verbraucherfreundlich umgesetzt und der „Online-Schlichter“ bundesweit einheitlich ausgeweitet werden soll. Bestehende Schlichtungsmöglichkeiten sollen auf ihre Verbraucherfreundlichkeit hin überprüft werden.

Dieses Regelungspaket der EU-Kommission soll den Binnenmarkt durch ein flächendeckendes Angebot an Stellen zur alternativen Streitbeilegung fördern. Beide EU-Initiativen sind sowohl von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als auch von der Bundesrechtsanwaltskammer von Anbeginn begrüßt worden. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen für das Streitbeilegungsverfahren, den Streitmittler sowie die Organisation, Ausstattung und Berichtspflichten der Streitbeilegungsstellen fest.

Sofern keine bereits existierende Schlichtungsstelle für einen bestimmten Sektor vorhanden ist, ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, eine ergänzende Stelle einzurichten. Für den Bereich der Streitigkeiten zwischen einem Mandanten und einem Rechtsanwalt bedarf es dieser ergänzenden Stelle nicht, alle in der Richtlinie aufgestellten Mindestanforderungen werden bereits jetzt von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erfüllt – wir sind der Zeit voraus!

Deutschland befindet sich im aktuellen Rule of Law-Index des World Justice Projects bei der Zivilgerichtsbarkeit, zu der auch eine unabhängige, zugängliche und effektive alternative Streitbeilegung zählt, im weltweiten Vergleich auf dem dritten Platz. Dazu leistet im Bereich der Rechtsanwaltschaft die Schlichtungsstelle einen wichtigen Beitrag. Die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren in den letzten Jahren zeigen, dass in vielen Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten allseits akzeptierte Ergebnisse erzielt werden können und die unabhängige und fachkundige Schlichterin höchsten Respekt genießt – Dr. Renate Jaeger ist für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein Glücksfall!

Bei der Beziehung eines Mandanten zu seinem Anwalt handelt es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ist es gestört, kann ein Schlichtungsverfahren oft helfen, eine einvernehmliche und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Unsere Rechtskultur wird dadurch enorm bereichert. Ich möchte daher der Schlichterin sowie dem gesamten Team der Schlichtungsstelle für ihre Arbeit und ihr Engagement in den letzten drei Jahren im Namen der Anwaltschaft herzlich danken. In diesem Sinne wünsche ich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für ihre Arbeit gutes Gelingen und weiterhin viel Erfolg.

Rechtsanwalt Axel C. Filges

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

**Deutschland
befindet sich im
aktuellen Rule of
Law-Index des
World Justice
Projects ... auf dem
3. Platz**

1.2 Drei Jahre Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – ein Modell für die Zukunft!



Nach nun dreijähriger Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft steht fest: Alternative Streitbeilegung gewinnt mehr und mehr an Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger und für die Gesellschaft in Deutschland. Die deutlich gestiegenen Zahlen an Streitschlichtungsanträgen und erfolgreichen Schlichtungen seit dem 1. Januar 2011 zeigen den großen Erfolg und Einsatz der Schlichtungsstelle. Alternative Streitbeilegung ist ein Modell der Zukunft und wird künftig noch wichtiger werden. Als Mitglied des Beirates der Schlichtungsstelle bin ich vom Engagement und der hohen Qualität der Schlichtungsarbeit sehr beeindruckt. Frau Dr. Jaeger und ihrem Team möchte ich für ihre erfolgreiche Arbeit meinen ganz herzlichen Dank aussprechen.

Wir Mitglieder des Beirates unterstützen Frau Dr. Jaeger und beraten über die Bestellung von Schlichtern sowie in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen.

Im Beirat sitzen Vertreter der Rechtsanwaltschaft, von Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie Bundestagsabgeordnete.

**Alternative
Streitbeilegung
ist ein Modell
der Zukunft**

Als Abgeordnete von Berlin-Mitte freue ich mich darüber, dass die Schlichtungsstelle ihren Sitz in meinem Wahlkreis hat. Ein bunter und vielfältiger Wahlkreis. Bei meiner Arbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Organisationen, Institutionen und Behörden in Mitte spielen ungelöste Fragen bei Streitigkeiten oder Problemen oftmals eine große Rolle. Viele Menschen kommen auf mich zu und berichten mir von ihren Anliegen. Mietrechtsprobleme, schwierige Arbeitsverhältnisse, kulturelle Spannungen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten – meine Aufgabe als Bundestagsabgeordnete ist es, diese Auseinandersetzungen im Bezirk ernst zu nehmen, weiterzuhelfen und gegebenenfalls Lösungen zu erarbeiten. Oftmals sind es ganz menschliche Probleme, die dabei zur Sprache kommen.

Rechtsberatung darf ich den Bürgerinnen und Bürgern als gewähltes Mitglied des Bundestages nicht anbieten. In vielen Fällen ähnelt meine Arbeit deshalb der Arbeit der Schlichtungsstelle, denn auch ich habe häufig eine vermittelnde Position. Einerseits höre ich mir die Wünsche, Sorgen und Forderungen der einzelnen Parteien an und kümmere mich darum. Ich frage nach und recherchiere, wie es zu gütlichen Einigungen kommen kann. Andererseits ist es auch wichtig, den Streit auf eine sachliche Ebene zu bringen, um faire Vereinbarungen für alle Seiten zu schließen.

Meine Arbeit im Deutschen Bundestag ist geprägt von der Suche nach Ausgleich und Kompromissen. Das Erarbeiten von gemeinsamen Positionen bei Gesetzesvorhaben oder das Ringen um Formulierungen sowie das gemeinsame Entwickeln von Kompromisslinien stellt einen wichtigen Teil meiner Arbeit im Parlament dar. Als Rechtspolitikerin versuche ich, meine Expertise aus meiner Aufgabe im Deutschen Bundestag und im Wahlkreis mit in die Arbeit des Beirates der Schlichtungsstelle einzubringen.

Die Erfolge der Schlichtungsstelle sind nicht zu übersehen. Mit der außergerichtlichen Streitbeilegung entlastet sie die Gerichte von Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, die sonst oftmals langwierige gerichtliche Verfahren nach sich ziehen. Davon profitieren die überlasteten Gerichte genauso wie die beteiligten Personen. Für die Zukunft wünsche ich Frau Dr. Jaeger und ihrem Team weiterhin viel Erfolg und viele für alle Beteiligten gute Schlichtungen und freue mich auf die weiterhin hervorragende Zusammenarbeit im Beirat.

Dr. Eva Högl

Mitglied im Deutschen Bundestag

**... den Streit auf
eine sachliche
Ebene bringen,
um faire
Vereinbarungen ...
zu schließen**

2. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

2.1 Die Entwicklung der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft arbeitet seit dem 1. Januar 2011. Ihre gesetzliche Aufgabe ist es, bei vermögensrechtlichen Konflikten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zu vermitteln. In Deutschland erbringen täglich mehr als 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsdienstleistungen. Auch hier kann es – wie in allen anderen geschäftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen – zu Missverständnissen und Streitigkeiten kommen. Diese können aus tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Fehlern des Rechtsanwalts resultieren oder einfach aus einer nicht allzu gelungenen Kommunikation zwischen den Beteiligten.

§ 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bildet die gesetzliche Regelung für die Einrichtung und die Aufgaben der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (s. S. 69). Dass diese Vorschrift der Anwaltschaft Änderungen und Anpassungen des Schlichtungsverfahrens nur im vorgegebenen Rahmen ermöglicht, unterscheidet unsere Schlichtungsstelle deutlich von freiwilligen Einrichtungen dieser Art für andere Berufsgruppen und Wirtschaftszweige. Auf der Grundlage von § 191 f BRAO wurde von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 9. Oktober 2009 die erste Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen; sie trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Doch die tatsächlichen Erfahrungen mit den Schlichtungsanträgen machten bereits 2012 eine Satzungsänderung notwendig, die zum 1. September 2012 in Kraft trat. Über die einzelnen Änderungen hatten wir in unserem letzten Tätigkeitsbericht ausführlich berichtet.

Gemeinsamen Anstrengungen und der Nutzung unterschiedlichster Erfahrungen im Team der Schlichtungsstelle ist es zu verdanken, dass sich praktikable Verfahrensabläufe etablierten und die Dauer der einzelnen Schlichtungsverfahren kontinuierlich gesenkt

werden konnte. Jeder Arbeitsschritt ist dokumentiert und nachvollziehbar. Voten erlauben rasche Weiterarbeit, auch wenn ein/e Sachbearbeiter/in ausfällt. Der aufbereitete Akteninhalt erleichtert den Telefondienst. Im vergrößerten Team gehört der fachliche Austausch zum Alltag und fördert lebensnahe Schlichtungsvorschläge.

§ 191 f Abs. 2 BRAO regelt ausdrücklich, dass zum Schlichter nur jemand bestellt werden darf, der weder Rechtsanwalt ist, noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war. Dies scheint sich zu bewähren, obwohl im Zuge der Einrichtung der Schlichtungsstelle gelegentlich die Vermutung geäußert wurde, dass sich Rechtsanwälte wohl eher dem Schlichterspruch eines Kollegen beugen würden. Auch wenn dieser Gedanke nicht von der Hand zu weisen ist, bestätigt hat er sich nach unserer bisherigen Erfahrung nicht: Rechtsanwälte sind versiert und geschäftserfahren und begrüßen demnach Lösungen, die pragmatisch, klar und unkompliziert sind. Ob diese von einem anderen Rechtsanwalt kommen oder von einem Dritten, dem sie einen Lösungsvorschlag zutrauen, spielt offensichtlich keine Rolle. Hingegen lassen Reaktionen der antragstellenden Bürger zur Person der Schlichterin erkennen, dass die Mandanten die so dokumentierte Neutralität sehr positiv aufnehmen.

Gemeinsamen Anstrengungen und der Nutzung unterschiedlichster Erfahrungen im Team ist es zu verdanken, dass sich praktikable Verfahrensabläufe etablierten und die Dauer der einzelnen Schlichtungsverfahren gesenkt werden konnte.

2.2 Das Schlichtungsverfahren

Den Ablauf unseres Schlichtungsverfahrens regelt unsere Satzung. Die aktuelle Version findet sich ebenso wie das „Merkblatt zur Antragstellung“ auf unserer Internetseite unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de und www.s-d-r.org.

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler, also wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Wird nur ein Teilanspruch geltend gemacht, ist dennoch der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes heranzuziehen. Generell kann sich mit einem Schlichtungsantrag jeder (ehemalige) Mandant an uns wenden, der meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet habe oder dass dessen Honorar überhöht sei. Aber auch Rechtsanwälte, die sich mit einem (früheren) Mandanten nicht vor Gericht auseinandersetzen möchten, können sich an uns wenden. Dies kommt allerdings nach wie vor nur selten vor und betrifft ausschließlich Unklarheiten beim Honorar, wohingegen Mandanten ganz überwiegend beide Gesichtspunkte ins Feld führen.

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Die Schlichterin gibt den Parteien dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor sie einen Einigungsvorschlag macht. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, steht es den Parteien frei, im Anschluss eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Wir bitten insoweit, nachträglich informiert zu werden. Die Anrufung des Gerichts scheint eher die Ausnahme zu sein.



Das Verfahren ist infolge der Satzungsregelungen stark formalisiert mit einer ausgeprägten Zulässigkeitsprüfung. Nicht nur muss der Streit ein vermögensrechtlicher unterhalb der Schwelle von 15.000 Euro sein, die Streitigkeit muss auch den eigenen Rechtsanwalt betreffen.

➤ **Unzulässig** ist ein Schlichtungsverfahren, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war, oder bei einer Rechtsanwaltskammer ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird (wurde). Dann wären mehrere Institutionen mit einem Vorgang befasst – und genau dies soll möglichst vermieden werden.

➤ **Unzulässigkeit** ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle des Weiteren dann gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten bereits Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde. Wer selbst in dieser Weise zur Verschärfung des Konfliktes beigetragen hat, kann nicht ernsthaft von der anderen Partei noch Einigungsbereitschaft erwarten.

➤ **Unzulässig** ist ein Schlichtungsverfahren auch, wenn im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags der beauftragte Rechtsanwalt nicht mehr Kammermitglied ist.



Daneben gibt es **Ablehnungsgründe**: Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist abzulehnen, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Dann findet sich schwerlich ein überzeugender Kompromiss.

Diese Fälle können je nach Gesamtabwägung allerdings auch zu einem Schlichtungsvorschlag führen (s. S. 28). Statt einer Beweisaufnahme kann ein Kompromissvorschlag auf eine Plausibilitätseinschätzung gestützt werden; statt einer Ablehnung kann im Schlichtungsverfahren die Begleichung der Rechnung oder die Rücknahme von Schadensersatzforderungen vorgeschlagen werden.



Unsere Satzung sieht in § 5 Nr. 2 vor, dass die Schlichterin bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit nur mit dem Antragsteller in Kontakt steht. Erst danach soll auch der Antragsgegner unterrichtet werden (§ 5 Nr. 3 und 4). Der Satzungsgeber hat die Regelung bewusst gewählt, um den Rechtsanwälten Arbeit zu ersparen.

Wer selbst zur Verschärfung des Konflikts beiträgt, kann nicht allen Ernstes Einigungsbereitschaft erwarten

Es soll genügen, die Gegenseite nach Abschluss des Verfahrens über dessen Existenz zu informieren. Das wird nicht allgemein begrüßt, weil mancher Rechtsanwalt sich übergangen fühlt, und mancher Mandant meint, dass die Schlichtungsstelle seinen Antrag vorzeitig abwürgt.



Erscheint die Beschwerde des Antragstellers schlüssig, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner den Schlichtungsantrag und bittet ihn, dazu innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist er hierzu nicht – dennoch haben sich bis jetzt fast alle Anwälte, gegen die Anträge gestellt worden sind, an unseren Verfahren beteiligt. Das spricht dafür, dass die – auf Vorschlag der Anwaltschaft geschaffene – Schlichtungsstelle tatsächlich von den Anwälten mitgetragen wird. Für uns ist diese Kooperation unverzichtbar, da unser Verfahren auf Freiwilligkeit beruht. Ebenso beteiligen die Anwälte sich an der Sachaufklärung, wenn vorab ihre Mitwirkung nötig wird, weil die Schilderung des Antragstellers trotz mehrfacher Nachfrage nicht ausreicht, um überhaupt zu beurteilen, ob das Schlichtungsverfahren zulässig ist oder begründet sein könnte.

Nach Stellungnahme des Antragsgegners, die wir dem Antragsteller zuleiten, und einer eventuell neuen Stellungnahme von dessen Seite, wird den Parteien durch die Schlichterin eine ausgewogene Lösung unterbreitet. Der Vorschlag muss sodann von beiden Seiten ausdrücklich angenommen werden. Geschieht dies nicht, mit Einschränkungen oder nur einseitig, ist die Schlichtung gescheitert (siehe nebenstehende Darstellung).

Taucht Diskussionsbedarf zwischen den Beteiligten auf, der im schriftlichen Verfahren nur schwer befriedigt werden kann, wird gelegentlich zum Hilfsmittel eines „vorläufigen Schlichtungsvorschlags“ gegriffen, wie er sich aus der Vorkorrespondenz ergeben mag. Hierzu äußern sich die Beteiligten vorab mit dem Vorteil, dass der Vorschlag noch an die Vorstellungen der Beteiligten angepasst werden kann, bevor der endgültige Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird.



Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenfrei!

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens



AS = Antragsteller
AG = Antragsgegner
AV = Ausdrückliche Versicherung

3. Anwälte und Fehler – wie passt das zusammen?

Erfahrungen aus der Haftpflichtversicherung

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat nun drei Jahre erfolgreiche Tätigkeit hinter sich. In dieser Zeit haben die Schlichterin und ihre Mitarbeiter viele Fälle von vermeintlichen und tatsächlichen Anwaltsfehlern gesehen. Die Anwaltschaft tut sich selbst einen Gefallen, wenn sie sich mit den häufigsten Fehlerquellen ihres Handelns auseinandersetzt und eine Fehlerkultur in den Kanzleien einführt. Gerade im Zeitalter des gesellschaftlichen Wandels ändert sich auch das Verhältnis von Anwalt und Mandant. Die Mandanten werden anspruchsvoller, kritischer und hinterfragen die Tätigkeit ihres Anwalts.



Für den Mandanten wie für den Anwalt bietet grundsätzlich die **Berufs-Haftpflichtversicherung** einen verlässlichen Schutz. Zu ihrem Abschluss ist jeder Anwalt verpflichtet. Hat der Anwalt einen Fehler gemacht und führt dieser zu einem Haftungsfall, übernimmt die Berufs-Haftpflichtversicherung die entstandenen Vermögensschäden.

Es überrascht nicht, dass das **Versäumen von Fristen** (1) das Gros der anwaltlichen Fehler darstellt. Danach kommt allerdings, und das überrascht, die **Vergleichsreue** (2) als zweithäufigste Fehlerquelle. An dritter Stelle steht die den Anwalt am wenigsten zierende **Unkenntnis des materiellen Rechts** (3). Es folgen das **Führen aussichtsloser Prozesse** und der **Streit über den Mandatsumfang** (4).

(1) Bei der **Fristversäumnis** stellt nicht die Unkenntnis der jeweiligen Frist bzw. die **Berechnung** derselben das Problem dar. Im Regelfall wissen der Anwalt bzw. das damit betraute Personal sehr wohl, wie sich die Frist berechnet. Nur manchmal macht die Technik dem Anwalt einen Strich durch die Rechnung. Fälle, in denen am Tag des Fristablaufs das EDV-System der Kanzlei abstürzt, das Faxgerät des Gerichts nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Anwalt bei der Hast zum Fristbriefkasten des Gerichts aufgehalten wird, füllen Bibliotheken. Abhilfe ist hier ganz einfach möglich. Man muss nur den alten Satz „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um“ beherzigen. Die Wurzel des Übels ist die anwaltliche Gewohnheit, Fristen bis zum Letzten auszureizen. Außerdem passiert es erstaunlicherweise häufig, dass die unterschiedlichen Feiertage in den einzelnen Bundesländern nicht beachtet werden.

Ein weiteres Phänomen der Versäumung gerichtlicher Fristen ist, dass nicht wenige Anwälte mit dem **Wiedereinsetzungsgesuch** den Fehler verdoppeln. Mitunter wird ein Wiedereinsetzungsantrag so dilettantisch begründet, dass er nicht nur mit Sicherheit erfolglos bleiben wird, sondern darin zugleich die Selbstanzeige einer wissentlichen Pflichtverletzung liegt, mit der der Anwalt auch noch seinen Versicherungsschutz gefährdet.

Ein kleiner Trost bleibt für den Anwalt: Nicht jedes wegen Fristversäumnis verlorene Rechtsmittel erzeugt automatisch einen Haftungsfall. Dieser setzt voraus, dass das Rechtsmittel auch erfolgreich gewesen wäre. Hiergegen spricht auf den ersten Blick schon die verlorene erste Instanz. Deshalb bleibt die Fristversäumung – so ärgerlich sie für Anwalt und Mandant ist – häufig ohne böse Haftungsfolgen. In diesen Fällen sollte sich der Anwalt aber umso mehr um eine saubere Kommunikation mit seinem Mandanten bemühen.

Möglicherweise sehen sich Anwalt und Mandant vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wieder. Hier hat der Anwalt nun die Möglichkeit, die versäumte klare Kommunikation mit seinem Mandanten nachzuholen. Auch wenn der Mandant erkennen muss, dass er nicht zu „seinem“ Recht kommt, ist es ja vielleicht doch noch nicht zu spät und der Mandant nicht verloren.

(2) Dass ein Anwalt wegen **Vergleichsreue** in Anspruch genommen wird, ist ein vergleichsweise junges Phänomen. Solche Fälle gab es vor 20 Jahren praktisch nicht. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind wahrscheinlich der gesellschaftliche Wandel und die heute schwächere Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Anwalt. Anwaltshaftung wegen Vergleichsreue bedeutet, dass der Mandant einige Zeit nach Abschluss eines Vergleichs geltend macht, der Vergleich sei für ihn ungünstig und nur deshalb zu Stande gekommen, weil ihn der Anwalt falsch beraten habe. Richtigerweise hätte der Anwalt vom Vergleich abraten und es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen müssen.

Nicht selten kranken Vergleiche daran, dass sie den Streit zwischen den Parteien **nicht umfassend regeln**, so dass sie wertlos sind. „Vergleichsreue“ im engeren Sinn bezeichnet dagegen den Fall, dass der Vergleich „an sich“ handwerklich in Ordnung ist, jedoch der Mandant den Eindruck hat, **materiell zu schlecht** gefahren zu sein. Das hat fast immer damit zu tun, dass der Vergleich unter Zeitdruck im Gerichtssaal geschlossen wurde, weil viele Richter kategorisch Vergleiche mit Bedenkzeit oder Widerrufsvorbehalt ablehnen, wenn die Partei anwesend ist. Weil der Vergleich nicht mehr angreifbar ist, fühlt sich so mancher Mandant im Nachhinein „übrumpelt“ oder „überfahren“; deshalb nimmt er den Anwalt in Regress. Oder die Vergleichsreue resultiert daraus, dass der Mandant nachträglich mitbekommt, dass die Anwälte am Vergleichsschluss durch die zusätzliche Einigungsgebühr verdienen. Man kann dem Mandanten „den Wind aus den Segeln nehmen“, wenn man ihn schon vor dem Vergleichsschluss über diesen Umstand informiert.

(3) Die dritthäufigste Schadensursache ist **Unkenntnis des materiellen Rechts**: Dem Anwalt sind Normen des materiellen Rechts nicht bekannt oder er wendet sie falsch an, insbesondere weil ihm die dazu ergangene Rechtsprechung nicht geläufig ist. Auf den ersten Blick erscheinen solche Fehler unvermeidlich. Die Haftungsrechtsprechung der Zivilgerichte verlangt vom Anwalt umfassende Rechtskenntnis. Angesichts zigtausender Normen und Urteile ist das eine schlicht unerfüllbare Forderung.

Gleichwohl gibt es effektive Mechanismen zur Fehlervermeidung. Der naheliegende Grundsatz lautet: „Schuster bleib bei Deinen Leisten“. In großen Sozietäten ist es selbstverständlich, dass nicht mehr jeder alles macht, sondern es für die verschiedenen

Rechtsbereiche Spezialisten gibt. Dem anwaltlichen Einzelkämpfer steht die Möglichkeit der Delegation natürlich nicht offen. Aber umso ernster muss er die Frage nehmen, ob er ein ihm angetragenes Mandat in einem unbekannten Rechtsgebiet wirklich übernehmen kann und will oder ob er nicht lieber einen spezialisierten Kollegen empfiehlt.

(4) Ein weiterer Schwerpunkt der Anwaltshaftung ist das **Führen aussichtsloser Prozesse**. Häufig wird der Anwalt nach Unterliegen im Prozess mit dem Vorwurf konfrontiert, bei hinreichender Aufklärung über die geringen Erfolgsaussichten hätte man von einer Klage abgesehen und die Anwalts- und Gerichtskosten gespart. Deshalb sollte der Anwalt die **sachgerechte Aufklärung** des Mandanten über die Chancen und Risiken **schriftlich dokumentieren**. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass der Mandant sich nach verlorenem Prozess an die mündliche Aufklärung vor Prozessbeginn erinnert. Eine vergleichsweise neue Schadenskategorie mit steigender Tendenz lässt sich mit dem Stichwort **Streit um den Mandatsumfang** schlagwortartig zusammenfassen. Der Mandant wirft dem Anwalt vor, vor bestimmten Gefahren nicht gewarnt oder bestimmte Rechtsprobleme übersehen zu haben. Der Anwalt macht demgegenüber geltend, sein inhaltlich beschränktes Mandat habe nicht die umfassende rechtliche Prüfung und Begleitung eines ganzen Projekts zum Gegenstand gehabt.

Der Schlüssel zur Haftungsvermeidung liegt in der offenen Kommunikation und der **schriftlichen Dokumentation** des Mandatsumfangs. Der Anwalt sollte Wert darauf legen, nicht nur positiv zu beschreiben, sondern ausdrücklich **negativ** diejenigen Bereiche **abzugrenzen**, in denen der Mandant keine Tätigkeit und damit auch keine Warnhinweise erwarten darf.

Es bleibt nach alldem festzuhalten, dass sich anwaltliche Fehler wohl nie ganz vermeiden lassen. Allerdings liegt es an jedem einzelnen Anwalt, mit ein bisschen Disziplin und ausreichender Büroorganisation die Basis für die Vermeidung von Fehlern zu bereiten. Hierzu gehört auch die Einführung einer Fehlerkultur in den Anwaltskanzleien.

Es muss und sollte unbedingt möglich sein, einen Fehler zuzugeben und daraus zu lernen. Darüber hinaus zeigt sich auch, dass zur Vermeidung von Fehlern eine offene Kommunikation mit dem Mandanten gehört. In vielen Fällen würde es nicht zu dem Vorwurf des beruflichen Fehlverhaltens kommen, wenn Anwalt und Mandant offen mit-

einander gesprochen und die besprochenen Punkte klar schriftlich fixiert hätten. Hierbei muss der Anwalt immer auf den Empfängerhorizont, so wie er es im Studium gelernt hat, abstellen. Er muss also am Adressaten orientiert kommunizieren. Tut er das nicht, sind Missverständnisse vorprogrammiert.

Bei diesem Lernprozess leistet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einen wertvollen Beitrag. Sie unterstützt die Anwaltschaft in ihrem Bemühen die Mandatsbeziehung zu festigen und trägt durch ihre Arbeit zu einem besseren Ansehen der Anwaltschaft bei.



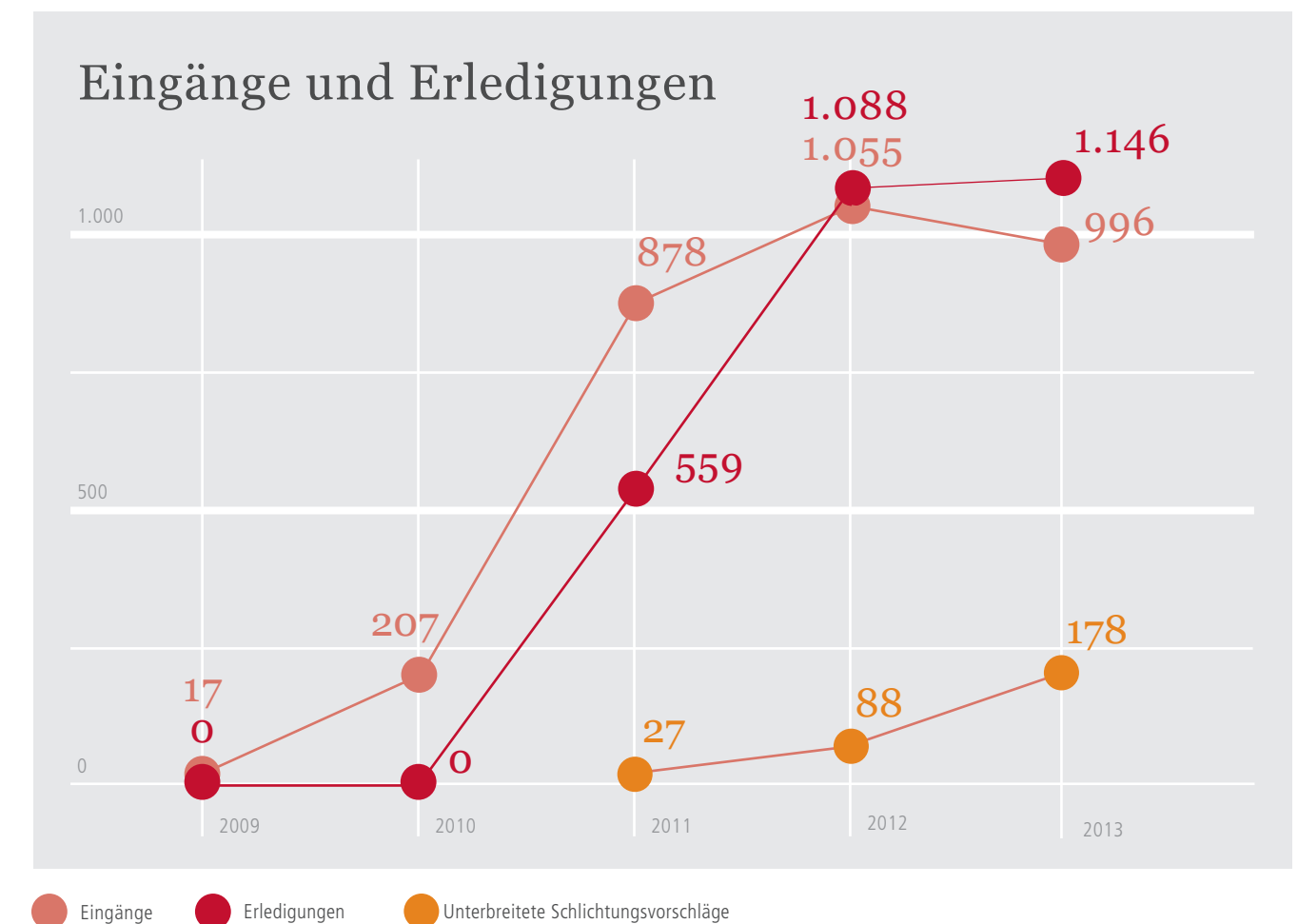
Anke Klein
Rechtsanwältin

4. Bericht der Schlichterin

4.1 Einführung

Das 3. Jahr der Schlichtungsstelle zeigt – wir sind auf einem guten Weg

Noch einmal haben wir personelle Verstärkung gewonnen, damit die Arbeitsabläufe beschleunigt und präzisiert werden konnten. Ca. 3.200 Verfahren sind seit Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen, 2.800 sind erledigt.



Ver mehrt wurden Schlichtungsvorschläge unterbreitet; im Verhältnis zum Vorjahr hat sich deren Anzahl sogar verdoppelt. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen die Beteiligten noch vor dem förmlichen Schlichtungsvorschlag zu einer Einigung fanden, nachdem die Schlichtungsstelle den Sachverhalt aufbereitet hat. Die Bearbeitungszeit hat sich deutlich verkürzt, beim laufenden Jahrgang fast halbiert. Diese Entwicklung ist beachtlich, weil die Konflikte zunehmend komplexer werden. Sie entstammen schwierigen Rechtsmaterien; dicke Aktenbündel dienen der Anspruchsbe gründung; schlichte Gebührenstreitigkeiten nehmen ab. Auch letztere können indessen, beispielsweise im Familienrecht, arbeitsintensiv sein. Inhaltlich stammen die Streitigkei ten, die den Schlichtungsverfahren zugrunde liegen, aus nahezu allen Rechtsgebieten.

Es hat sich erneut bestätigt, dass die Spitzenreiter Materien betreffen, in denen die Mandanten emotional besonders stark beteiligt sind. Die besondere persönliche Betrof fenheit und eine sehr hohe psychische Belastung setzen sich in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsanwalt fort.

Rechtsgebiete	Anzahl*	Rechtsgebiete	Anzahl*
Allgemeines Zivilrecht	522	Medizinrecht	17
Familienrecht	106	Urheber- u. Medienrecht	14
Miet- u. WEG-Recht	72	Sozialrecht	11
Strafrecht	55	Insolvenzrecht	8
Erbrecht	48	Handels- u. Gesellschaftsrecht	8
Arbeitsrecht	48	Verkehrsrecht	5
Verwaltungsrecht	27	Bau- u. Architektenrecht	5
Bank- u. Kapitalmarktrecht	24	Steuerrecht	5
Versicherungsrecht	20	Agrarrecht	1

* Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum

Stammen die Streitigkeiten aus dem Familienrecht, dem Arbeits- und Sozialrecht so wie dem Bank- und Kapitalmarktrecht, sind die Beiakten oft äußerst umfanglich und müssen auf relevante entscheidungserhebliche Dokumente durchgesehen werden. Hier ist es die Fülle des Stoffes und nicht die gefühlslastige Argumentation, die für eine zeit- und arbeitsaufwändige Sachbearbeitung sorgt. Indessen schätzen alle Mitar beiter die große Breite der Rechtsfragen, mit denen sie befasst werden. Bei uns zählt sich die Ausbildung zum Einheitsjuristen aus; alle werden wieder zu Generalisten, wenngleich bestimmte Sachgebiete mit Vorzug den insoweit spezialisierten Mitarbeitern zugewiesen sind.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist immer noch nicht so be kannt, dass die Antragsteller (fast ausschließlich Mandanten) sie beizeiten einschalteten. Oft schwelt der Streit schon länger, das Mahnverfahren ist eingeleitet oder die Klage angedroht. Nach unserer Erfahrung verspricht die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung jedoch mehr Er folg, bevor der Konflikt eskaliert. Noch wird auch die Website der Schlichtungsstelle mit den Hinweisen zu den Zulässigkeitskriterien nicht ausreichend genutzt. Selbst die Telefonauskünfte, zu denen die Assisten tinnen umfanglich zur Verfügung stehen (s. S. 56), bleiben oft unbeachtet. Beides lässt sich an der immer noch hohen Anzahl unzulässiger Verfahren ablesen. Unbelehrbarkeit spiegelt sich auch im Nachklapp (s. S. 39), der beträchtlich zugenommen hat.

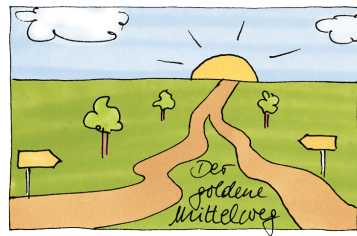


Nach meinem Eindruck wird die Schlichtungsstelle zwar von Rechthabern und ewig Un zufriedenen nicht selten in Anspruch genommen, durchaus mehr als uns lieb ist, aber eben auch in der großen Mehrheit von Personen, die mit innerer Überzeugung einen Weg der Klärung und Einigung ohne die Hilfe eines Gerichts suchen. Sie machen unsere Arbeit sinnstiftend und menschlich befriedigend. Dankbarkeit wird nicht nur wegen eines finanziellen Erfolges, sondern auch dann ausgesprochen, wenn die Schlichtungs stelle Klarheit schaffen konnte, selbst wenn damit die Einsicht einhergeht, dass der Mandant die Rechnung zahlen und Schadensersatz nicht verlangen sollte. Von einer unabhängigen Stelle zu erfahren, dass kein Unrecht geschehen ist, dass kein Anlass zu Misstrauen gegenüber dem eigenen Rechtsanwalt oder gar Zweifel am Rechtsstaat be-

Erkenntnis
verändert das
Bewusstsein
und beeinflusst
das Handeln

stehen, hilft dem Einsichtigen, mit seinem finanziellen Misserfolg umzugehen. Scheitert die Schlichtung und einer der Beteiligten geht schließlich doch zu Gericht, erleichtert unsere Vorklärung die richterliche Entscheidung, wie wir aus einigen Rückmeldungen ersehen können.

Von Seiten der Anwaltschaft war die Vermittlung durch die örtlichen Kammern seit vielen Jahren ein geschätztes Instrument. Wir hoffen, dass die überörtliche Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft über den einzelnen Anlassfall hinaus dazu beiträgt, dass der betroffene Rechtsanwalt Fehler (in der Kostennote) oder Schwächen (in der



Mandatsbearbeitung) oder Defizite (in der Kommunikation bzw. in der Büroorganisation) erkennt, dass diese Erkenntnis das Bewusstsein verändert und sein zukünftiges Handeln beeinflusst. Wir stellen immer wieder fest, dass Rechtsanwälte relativ leicht bereit sind, einen Irrtum bei der Kostenrechnung zu berichtigen; solche Irrtümer werden durch das komplizierte Kostenrecht geradezu provoziert. Indessen wird die missglückte Beziehung zum Mandanten nicht leicht zugestanden, noch weniger die Ursache beim Anwalt selbst gesucht. Unbestreitbar tragen vielfach die Mandanten und ihre überzogenen Erwartungen maßgeblich zur Konfliktverschärfung bei.

Aber die Anwälte sollten nie vergessen, wie groß ihr Wissens- und Erfahrungsvorsprung ist, in welcher prekären Lage die Mandanten sich befinden und woran Professionalität zu erkennen ist.

Aber die Anwälte sollten nie vergessen, wie groß ihr Wissens- und Erfahrungsvorsprung ist, in welcher prekären Lage die Mandanten sich befinden und woran Professionalität zu erkennen ist.

Andererseits scheinen Anwälte bei höheren Streitsummen ihre Berufs-Haftpflichtversicherer nicht immer als Verbündete zu sehen. Ohne deren Einbeziehung mag die Mitwirkung im Schlichtungsverfahren in der Tat mit mehr Risiken behaftet zu sein als in der gerichtlichen Auseinandersetzung (s. Beitrag von RAin Anke Klein auf S. 16). Mit großem Interesse habe wir die hohen Erfolgsziffern der Norddeutschen Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen zur Kenntnis genommen. Dort sind die Haftpflichtversicherer aktiv in den Schlichtungsprozess eingebunden; sie beteiligen sich sogar an dessen Finanzierung.

Die Schlichtungsstelle wird in der großen Mehrheit von Personen in Anspruch genommen, die mit innerer Überzeugung einen Weg der Klärung und Einigung ohne die Hilfe eines Gerichts suchen. Sie machen unsere Arbeit sinnstiftend und menschlich befriedigend.

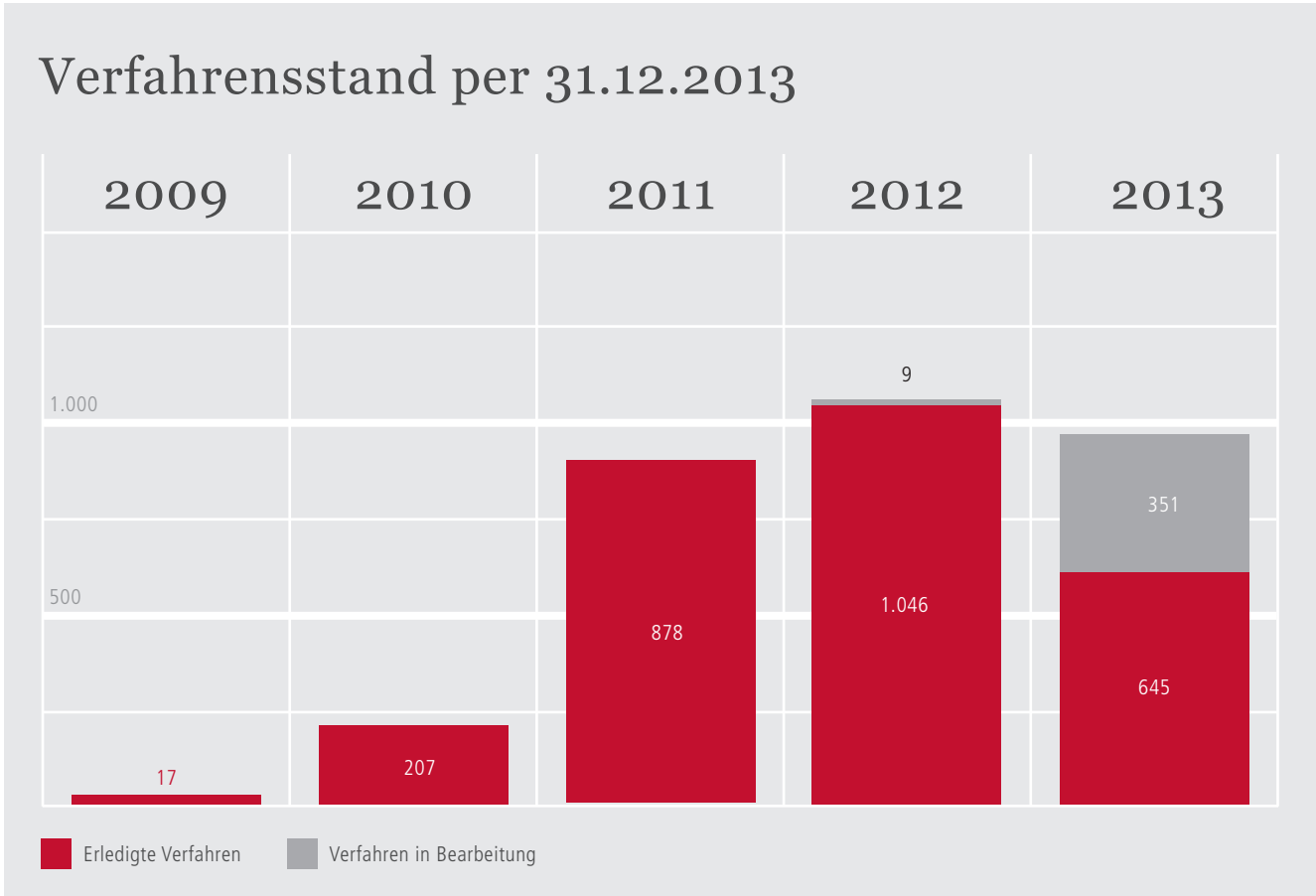
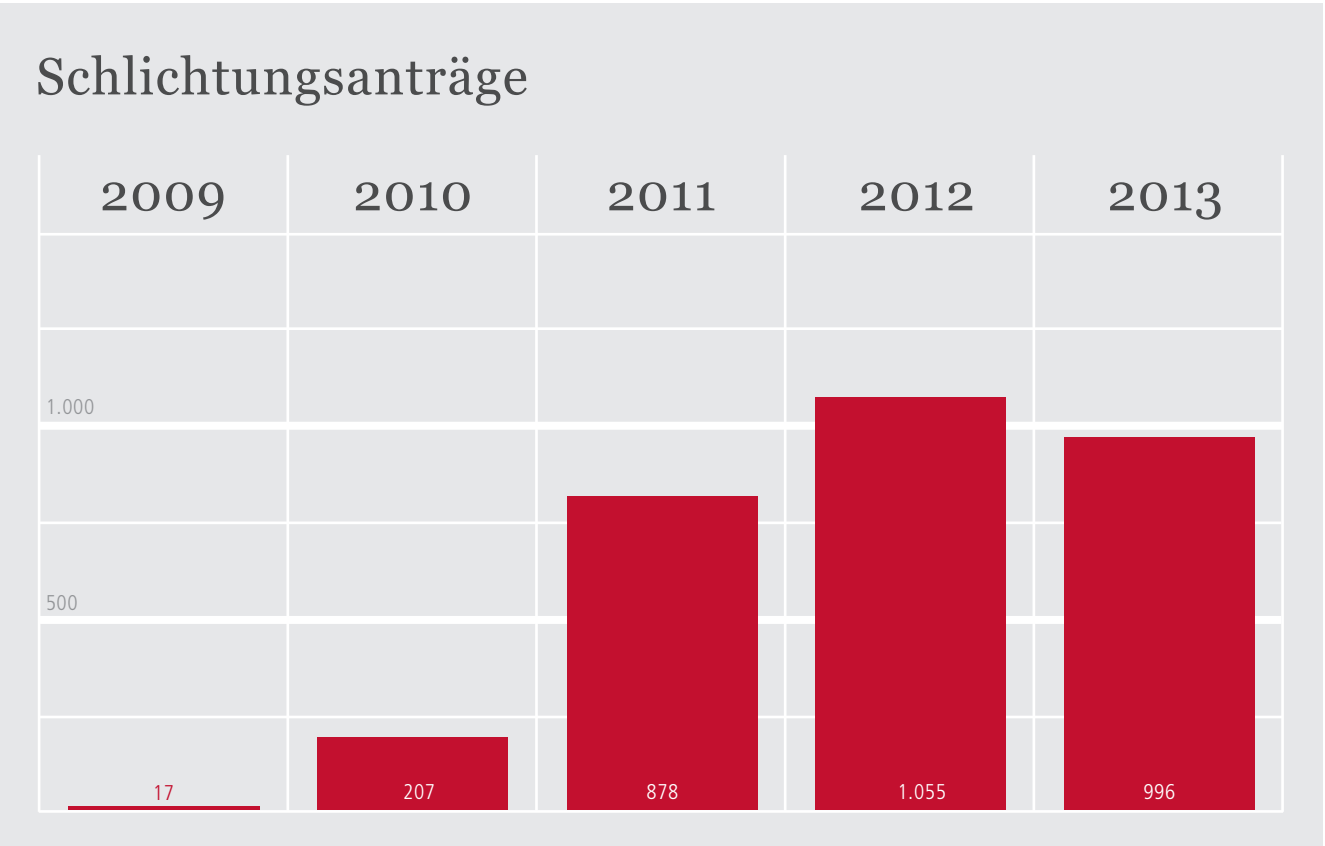
4.2 Statistik

4.2.1 Verfahren, Verfahrensstand und Verfahrensdauer

Die Zahl der Eingänge ist relativ konstant geblieben und lag im Jahr 2013 bei knapp 1.000. Die Zahl der Erledigungen konnte nochmals um etwa 5 % gesteigert werden mit der Folge, dass die Altbestände deutlich abgebaut werden konnten. Praktisch sind nur noch Verfahren aus 2013 offen, so dass auch für die Zukunft mit rascherer Erledigung gerechnet werden kann. Das laufende Jahr ist zu 65 % erledigt.

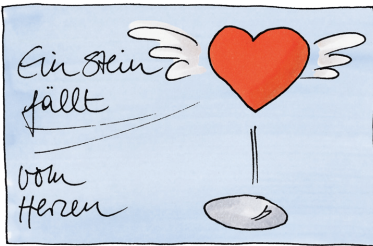
Dementsprechend hat sich die Bearbeitungsdauer verkürzt. Die Bearbeitungsdauer der Akten aus 2012 betrug noch durchschnittlich 169 Tage, wohingegen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Akten aus 2013 auf 87 Tage vermindert werden konnte. Dabei berechnen wir die Bearbeitungsdauer vom ersten Eingang des – meist noch unvollständigen – Antrags an. Die Laufzeitberechnung wird sich ändern, sobald die EU-Richtlinie zur Alternativen Streitbeilegung, die bereits in Kraft getreten ist, in deutsches Recht umgesetzt sein wird.

Nach dieser Richtlinie werden strikte Fristvorgaben zu beachten sein, die aber daran anknüpfen, dass die vollständige Akte vorliegt, die Sache also spruchreif ist. Dann allerdings ist Eile geboten, weil zur Ablehnung oder zur Unzulässigkeitserklärung lediglich drei Wochen verbleiben, zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages hingegen 90 Tage. Wir streben an, im kommenden Jahr zu erproben, ob wir diesen Vorgaben genügen können. Das Ziel ist ehrgeizig, aber im Sinne des Verbraucherschutzes legitim.



4.2.2 Schlichtungen

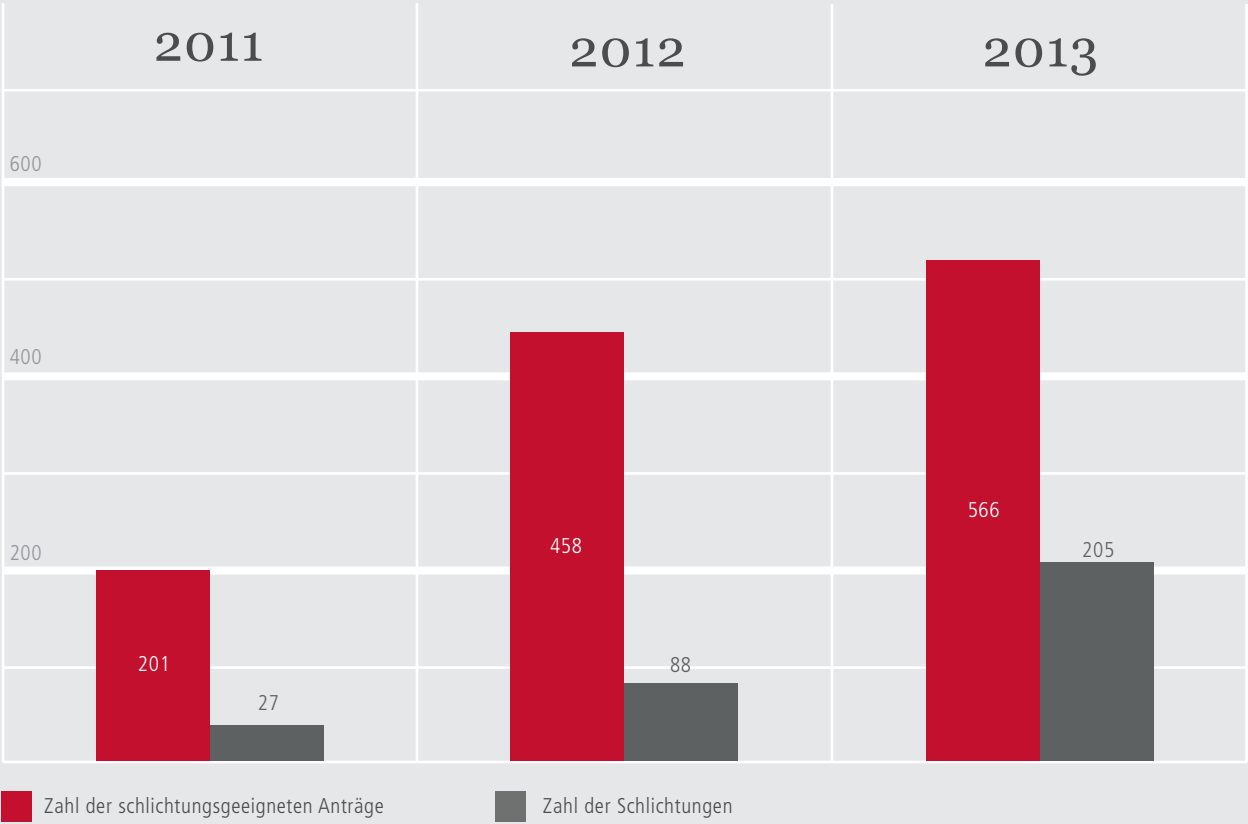
Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge hat sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Eingänge mag das Ergebnis unserer Anstrengungen immer noch gering erscheinen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass knapp die Hälfte der eingehenden Anträge für eine Schlichtung überhaupt nicht in Betracht kommt, weil die Anträge unzulässig sind. Im Jahr 2013 waren von 996 Anträgen 566 Fälle nicht von vornherein ungeeignet. Nach Einholung der Stellungnahme der Gegenseite, also nach Vervollständigung der Akte, konnte das Verfahren entweder in einen Schlichtungsvorschlag einmünden oder aber der Antrag musste als unbegründet abgewiesen werden, weil zum Teil eine Beweisaufnahme notwendig wäre oder ein Schlichtungsverfahren aus anderen Gründen keinen Erfolg versprach. Gemessen an diesen 566 Verfahren ist eine Schlichtungsquote von 171 Schlichtungen zuzüglich weiterer 34 Verfahren, in denen die Beteiligten mit Hilfe der Schlichtungsstelle, aber ohne den Vorschlag abzuwarten, Einvernehmen erzielt haben, doch recht beachtlich. Sie beträgt 36,2 %.



Erfolgreiche Schlichtungen

Mit Überraschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass in sehr komplexen Fällen auch Schlichtungsvorschläge nach mehr als einem Jahr Laufzeit erfolgreich sein können. Immerhin wurde die Hälfte der Vorschläge für Akten aus 2011 angenommen. Der Schwerpunkt der Schlichtungen lag allerdings bei Verfahren aus dem Jahr 2012. Insgesamt fand nur knapp die Hälfte unserer Vorschläge den Beifall von beiden Seiten. Wir rechnen aber unseren Erfolgen die weiteren 34 einvernehmlich beendeten Verfahren hinzu. Weitere 35 Fälle haben sich erledigt, weil die Antragsteller nach entsprechenden Hinweisen ihren Antrag zurückgenommen haben. Auch nach dreijähriger Beobachtungszeit lässt sich nicht darstellen, ob die Mandanten oder die Rechtsanwälte eher einigungsgeneigt sind. Über die Jahre hat sich das Verhältnis etwa bei Halbe/Halbe eingependelt.

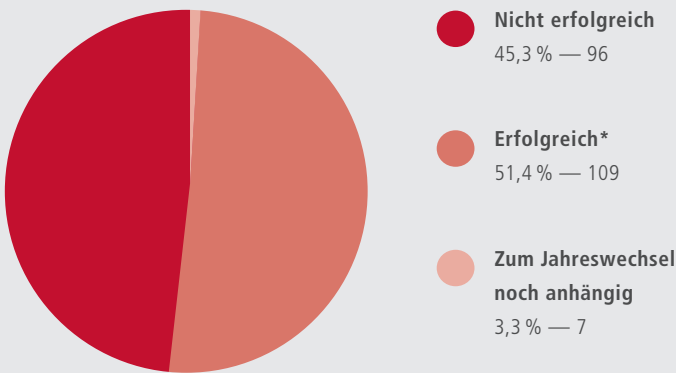
Schlichtungsgeeignete Anträge/Schlichtungen



Ergebnis der in 2013 unterbreiten Schlichtungsvorschläge

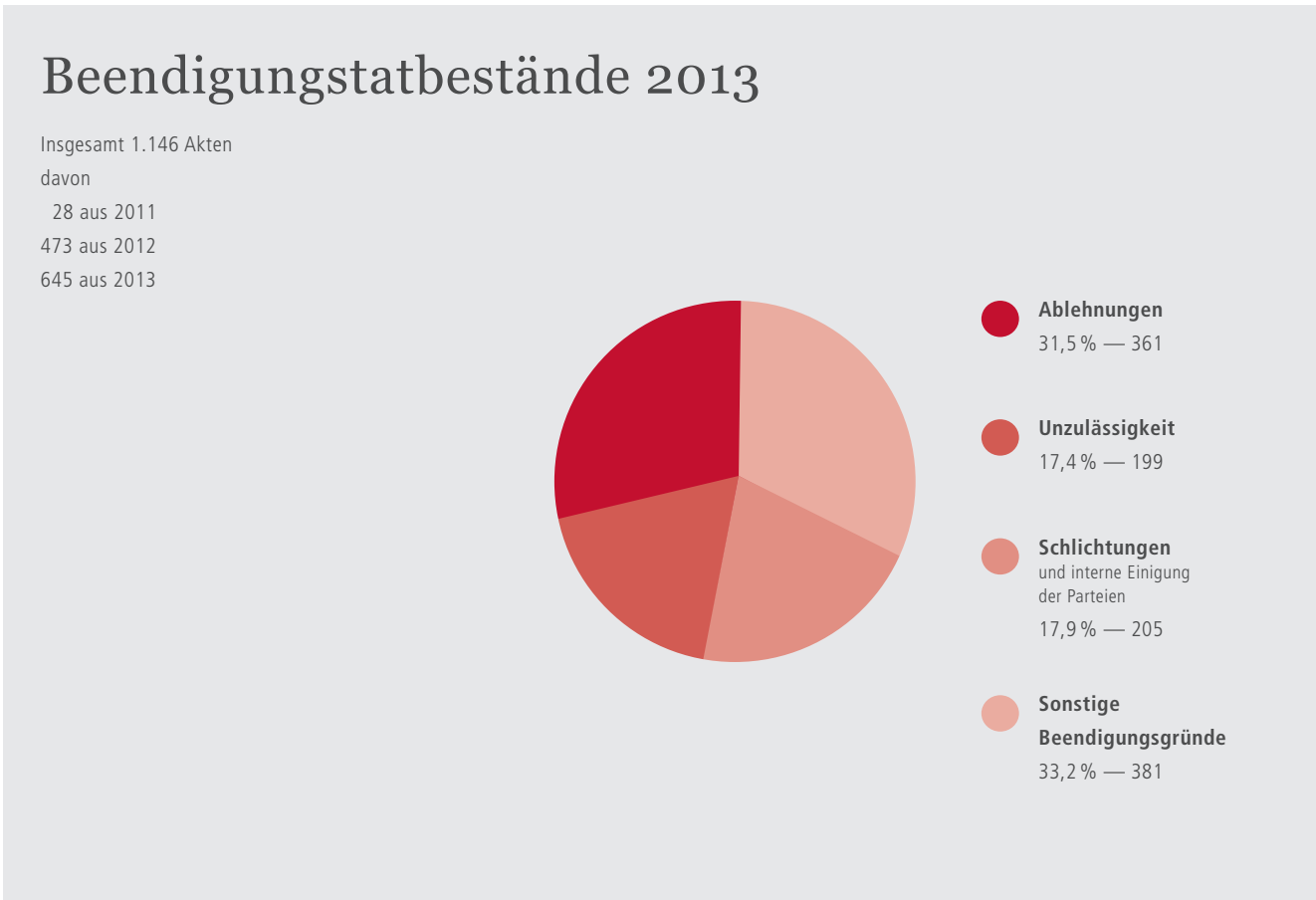
Insgesamt 212

*Einschließlich einvernehmlicher Einigungen der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2013.



4.2.3 Beendigungstatbestände
4.2.3.1 Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle

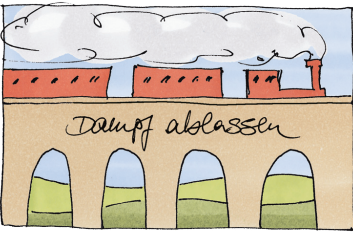
§ 191 f Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 4 Nr. 1 unserer Satzung regeln, wann eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu bejahen ist. Danach muss es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis handeln. Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist ein Schlichtungsantrag unzulässig.



Streitigkeit

Scheuen Antragsteller die direkte Auseinandersetzung mit ihrem Rechtsanwalt, wenden sie sich an uns, ohne sich zuvor überhaupt mit ihrem Anwalt über ihre Beanstandungen an seiner Arbeit oder seine Gebührenrechnungen auseinandergesetzt zu haben. Sie versuchen, uns als Gutachter über die Höhe von Gebühren oder als Vermittler der ersten Stunde einzuschalten.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erteilt jedoch keine Auskünfte oder Ratschläge. Sie führt auch keine Vorab-Prüfung durch, sondern schlichtet – in geeigneten



Fällen – vermögensrechtliche Streitigkeiten. Dazu muss es sich überhaupt um eine Streitigkeit handeln. Eine Streitigkeit bedeutet nach allgemeinem Sprachgebrauch, dass zwischen mehreren Akteuren Uneinigkeit über einen konkreten Lebenssachverhalt besteht und der Streit nicht beigelegt werden kann.

Dies bedeutet auch, dass nicht bereits dann ein Streit vorliegt, wenn eine Partei die Auffassung einer anderen nicht teilt, sondern nur dann, wenn der Antragsgegner vom Antragsteller über dessen Unzufriedenheit informiert worden ist und nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen. Haben sich die gegensätzlichen Positionen verfestigt, gelingt den Streitparteien eine eigenständige Lösung nur schwer, weil einer von beiden einlenken müsste. Dann wird die Lösung des Konflikts durch einen Dritten, der den Sachverhalt unabhängig von persönlichen Interessen und Gefühlen neutral betrachtet, wünschenswert.

Im Berichtsjahr 2013 habe ich nur insgesamt 10 Schlichtungsanträge mangels Vorliegen einer Streitigkeit als unzulässig abgewiesen. Im Vergleich zum Zeitraum 2011 – 2012 hat sich die Zahl solcher Verfahren weiter reduziert. Dies spricht zum einen dafür, dass unsere Informationen über die Kriterien für eine Schlichtung auch von den potenziellen Antragstellern aufgenommen werden. Zum anderen geben wir bei zeitnahe Bearbeitung der Anträge auch Gelegenheit, die persönliche Auseinandersetzung nachzuholen. Gelegentlich erledigt sich die Sache dann ohne unsere Mithilfe.

Vermögensrechtliche Streitigkeit

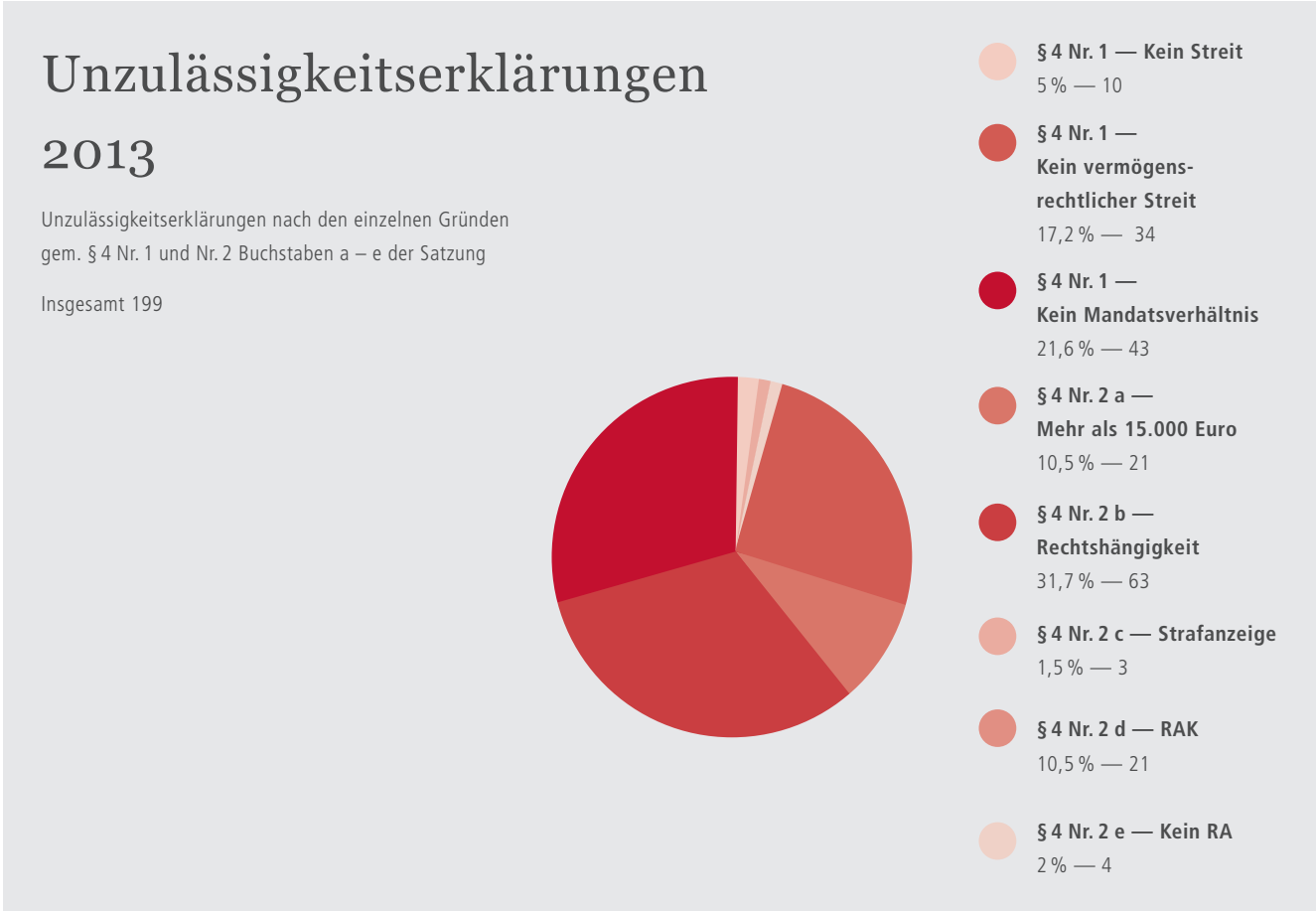
34 Fälle waren unzulässig, weil der Streit keine vermögensrechtliche Angelegenheit betraf.

Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, der auf Geld oder Geldwert gerichtet ist. Häufiger erstreben Mandanten die Herausgabe von Unterlagen oder ein Einwirken auf das Verhalten des Rechtsanwaltes. Beides ist nicht möglich. Insbesondere kann die Schlichtungsstelle das Verhalten des Antragsgegners nicht berufsrechtlich überprüfen. Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit für die in Deutschland tätigen Rechtsanwälte liegt allein bei den regionalen Rechtsanwaltskammern. Deren Vorstand überwacht, ob die Mitglieder des Kammerbezirkes die berufsrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist dafür nicht zuständig. Ein entsprechender Vortrag kann nicht verwertet werden. Er kann auch nicht an die zuständige Rechtsanwaltskammer weitergeleitet werden. Das verstieße gegen unsere Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Einige Anträge enthalten Sachvortrag sowohl vermögens- als auch berufsrechtlicher Natur. Diese werden nach ihrem Schwerpunkt ausgelegt. Liegt das Hauptziel des Mandanten im Vermögensrecht, z. B. wünscht er die Rückzahlung von aus seiner Sicht zu viel geleisteten Gebühren, wird die Angelegenheit bearbeitet. Sofern der Antragsteller jedoch hauptsächlich auf berufs- oder gar strafrechtliche Konsequenzen für den Antragsgegner abzielt, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt.

Fehlendes Mandatsverhältnis

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aus diesem Grund abgewiesenen Verfahren weiter vermindert. Es waren nur noch 43 Fälle. Das ausführliche Merkblatt und die Internetinformationen tun ihre Wirkung. Aber für manche Bürger scheint die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die glaubwürdigste Anlaufstelle zu sein, wenn es um irgendeine Auseinandersetzung mit einem Rechtsanwalt geht – und sei er nur Nachbar oder Vermieter. Manches Mal wird auch die Rechnung des gegnerischen Rechtsanwalts beanstandet. Insoweit können wir nicht helfen.



4.2.3.2 Unzulässige Verfahren

Die Unzulässigkeitskriterien finden sich in § 4 Nr. 2 der Satzung.

Anspruch übersteigt 15.000 Euro

§ 4 Nr. 2 Buchstabe a unserer Satzung sieht vor, dass ein Schlichtungsverfahren unzulässig ist, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Dabei ist bei einem Teilanspruch der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung heranzuziehen. Einige Antragsteller versuchen das zu umgehen, weil sie im Schlichtungsverfahren austesten wollen, wie ihre Chancen stehen. Die Regelung ist aber sehr sinnvoll, weil andernfalls im Fall einer vergleichsweisen Erledigung nicht klar wäre, welche Teile des Gesamtanspruchs erfasst sind.

Im Jahr 2013 lagen insgesamt nur noch 21 Anträge über der Bemessungsgrenze von 15.000 Euro. Das sind 2 Prozent der abgeschlossenen Verfahren, was vor allem dafür spricht, dass bei höheren Verfahrenswerten andere Wege gewählt werden.

Vorbefassung durch ein Gericht

§ 4 Nr. 2 Buchstabe b sieht vor, dass ein Schlichtungsantrag unzulässig ist, wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig war oder ist; davon waren immerhin 63 Fälle betroffen. Wie auch in den vergangenen Jahren haben im Berichtszeitraum die Unzulässigkeit wegen

Strafanzeigen, straf- oder berufsrechtlichen Verfahren

oder wegen

Schlichtungs - bzw. Vermittlungsverfahren bei einer regionalen Rechtsanwaltskammer

praktisch keine große Rolle gespielt; dasselbe gilt für den Ausschlussgrund, dass sich der Antrag nicht **gegen ein Kammermitglied** richtet.

All diese Gründe können auch nachträglich eintreten, was aber äußerst selten vorkommt.

4.2.3.3 Offensichtlich unbegründete Verfahren

Im Berichtszeitraum habe ich insgesamt 199 Verfahren als unzulässig abgelehnt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass all die verbleibenden Verfahren sämtlich einem Schlichtungsvorschlag zugeführt werden konnten. Denn dann, wenn die Erhebung von Beweisen notwendig wäre oder aber die Schlichtung aus meiner Sicht keine Aussicht auf Erfolg bietet, kann ich Anträge auch gemäß § 4 Nr. 3 unserer Satzung als offensichtlich unbegründet ablehnen. Außerdem sind 35 Anträge ausdrücklich zurückgenommen worden und in 346 Fällen haben sich die Antragsteller nicht mehr gemeldet, selbst wenn ihnen zur Vervollständigung ihrer Anträge, zur Beibringung von Unterlagen oder zur Replik auf die Ausführungen der Gegenseite Fristen und anschließend Ausschlussfristen gesetzt worden sind. Dann hat das Interesse an der Durchführung des Verfahrens aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen ein Ende gefunden.

Beim derzeitigen Bearbeitungsstand ist aber nicht mehr anzunehmen, dass dieses Verhalten auf Rückstände und überlange Verfahrensdauer zurückzuführen ist.

In 361 Akten konnte kein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden, weil entweder der Sachverhalt mehr als 5 Jahre zurücklag (§ 4 Nr. 3 Buchstabe c der Satzung = 10 Fälle); oder aber eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen wäre (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a der Satzung = 64 Fälle). Der Schwerpunkt der Ablehnungsentscheidungen liegt bei § 4 Nr. 3 Buchstabe b der Satzung; die Schlichtung bietet keine Aussicht auf Erfolg = 287 Fälle. Das hört kein Antragsteller gern; der Antrag wäre schließlich nicht gestellt worden, wenn der Antragsteller das genauso sähe.

Mandanten halten unsere Entscheidungen gelegentlich für voreilig, weil sie davon ausgehen, dass wir nicht den gesamten vorgetragenen Sachverhalt berücksichtigt hätten. Immer wieder machen sie nachträglich geltend, dass die Beweislage eindeutig zu ihren Gunsten gesprochen habe (so genannter **Nachklapp**, s. S. 39). In diesem Bereich ist es schwer, die juristische Einschätzung und die Parallelwahrnehmung in der Laiensphäre in Einklang zu bringen. Nicht selten betrifft dies Fälle, in denen schon vor dem Antrag auf Schlichtung die Fronten sehr verhärtet waren oder zumindest einer der Betroffenen keine Einsichtsfähigkeit erkennen ließ.

**Die Beurteilung
der Erfolgs-
aussicht ist
schwer ...**

Beweisaufnahme erforderlich

Unser Schlichtungsverfahren ist ein schriftliches Verfahren, welches grundsätzlich nur den Urkundenbeweis, d. h. schriftliche Gedankenäußerungen, als Beweismittel zulässt. Eine Erhebung von Beweisen auf anderem Weg, so z. B. durch Zeugenvernehmungen, durch Einholung von Sachverständigengutachten oder durch Inaugenscheinnahme, ist mir daher nicht möglich. Sofern zwischen den Parteien mündliche Abreden streitig sind, z. B. ob über die Erfolgsaussichten eines Prozesses aufgeklärt wurde oder ob der Antragsteller überhaupt eine Klageerhebung gewünscht hat, können wir nur einen Vorschlag machen, wenn sich die Positionen der Beteiligten aus den uns vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar erschließen. Auffällig oft divergieren die Aussagen zu mündlich geäußerten Kosteneinschätzungen. Der Rechtsanwalt klärt auf, vielleicht vorsichtig, um das Kostenrisiko nicht abschreckend darzustellen; der Mandant nimmt nur den Teil auf, der in sein Weltbild passt, also nicht die Kosten des Gegners, wenn der Rechtsstreit verloren geht.

In einer Vielzahl der uns vorgelegten Fälle fehlen anfänglich alle Beweismittel. Neben generelle Nachfragen zum Sachverhalt treten daher gezielte Aufforderungen an die Antragsteller, damit sie Beweismittel vorlegen. Erst dann kann eine detaillierte Prüfung der Begründetheit stattfinden. Zur Beibringung wird als letzte Warnung eine Ausschlussfrist gesetzt. Ohne solche Dokumente kommt es zu einer Ablehnung. Dies war im Berichtszeitraum in insgesamt 64 Fällen der bei uns eingereichten Anträge der Fall.

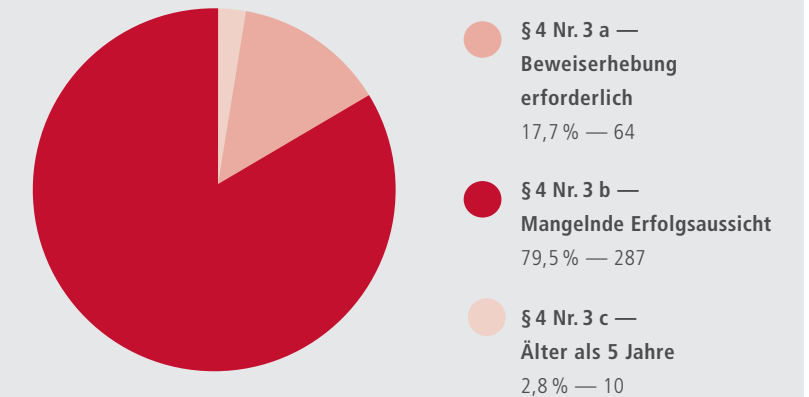
Die Anzahl ist hoch und zeigt, dass sich Antragsteller häufig über den Beweiswert ihrer Unterlagen ein falsches Bild machen. Das Angebot von Zeugen gehört so fest zum Repertoire streitiger Auseinandersetzungen, dass viele Antragsteller die eingeschränkte Ermittlungskompetenz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht akzeptieren wollen.

viele Antragsteller
wollen die
eingeschränkte
Ermittlungs-
kompetenz der
Schlichtungsstelle
nicht akzeptieren

Ablehnungserklärungen 2013

Ablehnungserklärungen nach den einzelnen Gründen
gem. § 4 Nr. 3 Buchstaben a - c der Satzung

Insgesamt 361



Keine Erfolgsaussicht

Zusätzlich gibt es eine Vielzahl weiterer Gründe, die einem Schlichtungsverfahren die Erfolgsaussicht nehmen, die aber schwer zu systematisieren sind. Daraus resultiert die verhältnismäßig hohe Zahl an Verfahren, die ich aus diesem Grund als offensichtlich unbegründet ablehnen musste. Mit 287 Verfahren sind dies wieder rund 25 % der im Berichtszeitraum erledigten Verfahren. Die Anzahl ist gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

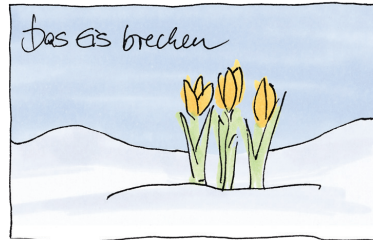
Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Der Antragsteller ist verärgert über die Gebührenrechnung, aber seine Rechtsschutzversicherung hat in vollem Umfang geleistet.
- Die angeblich fehlerhafte Gebührenrechnung entspricht dem Gesetz.
- Die Vergütungsvereinbarung ist wirksam.
- Der Mandant bestreitet die Befugnis des Rechtsanwalts zur Aufrechnung.
- Der Mandant meint, seitens des Rechtsanwalts läge eine Erstberatung vor, obwohl dieser auftragsgemäß nach außen tätig wurde.
- Der Mandant meint, die erste kurze Beratung müsse kostenlos sein, so etwa wie ein Kostenvoranschlag.
- Ein Fehlverhalten des Rechtsanwalts erscheint plausibel, der behauptete Schaden aber nicht.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Fälle wird indessen erst erledigt, nachdem die Sache für zulässig erklärt oder der Rechtsanwalt jedenfalls informatorisch gehört worden ist. Was in einem späten Stadium des Verfahrens offensichtlich ist, kann am Anfang verborgen oder zweifelhaft sein.

4.2.3.4 Sonstige Beendigungsgründe

Zusätzlich zu den in der Satzung vorgesehenen Beendigungsgründen können unsere Verfahren auch aus anderen Gründen enden. Diese können sein: Antragsrücknahme,



vor allem aber eine zwischenzeitliche interne Einigung der Parteien, was uns mindestens ebenso freut, wie ein von beiden Seiten angenommener Schlichtungsvorschlag.

Zurückgenommen wurden im Berichtszeitraum 35 Anträge. In 34 Verfahren haben sich die Parteien intern geeinigt. In beiden Fällen hat die Schlichtungsstelle nicht selten dazu beigetragen: Antragsteller erkennen im Laufe des Verfahrens, dass sie in der Sache keinen Erfolg haben können oder dass der Weg zu Gericht der richtigere ist. Einigungen kommen zustande, weil Rechtsanwälte lieber selbst die Initiative ergreifen.

Die Schlichtungsstelle kann ihnen dies erleichtern, indem die Aufforderung, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, mit Fragen angereichert ist, die auf Schwachstellen in der bisherigen Korrespondenz hinweisen; werden sie aufgegriffen, können einsichtige Beteiligte auch ohne einen ausdrücklichen Vorschlag von unserer Seite zu einer Einigung kommen.

4.2.4 Nachklapp

Die Mehrfachbefassung mit erledigten Akten ist wieder angestiegen. Der Schriftverkehr in den betroffenen 144 Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die Antragsteller besonders hartnäckig sind, weil auf diesem Wege versucht wird, über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens nachzuverhandeln, manchmal wie auf einem Basar.

Manch einer wird auch ausfällig, bezweifelt die Unabhängigkeit der Schlichterin; die Wortwahl zeigt dann, dass jedes Bemühen um Einvernehmen von vornherein aussichtslos gewesen ist. Allerdings lässt auch manche Nachfrage erkennen, dass die Schlichtungsvorschläge oder die Ablehnungen noch immer nicht ausführlich genug begründet sind.

Im schriftlichen Verfahren ist für uns nicht immer erkennbar, wie stark Antragsteller schriftlicher Präzision entwöhnt sind. Manch einen schreckt sogar die Schriftlichkeit als solche ab, weil sie selbst wissen, dass nur mündlich eine volle Verständigung erreicht werden kann. Das ist bedauerlich, aber unser Verfahren erlaubt die mündliche Verhandlung nicht. Wir sind allerdings bemüht, aus diesen Vorgängen zu lernen und nicht nur zu schlichten, sondern auch schlichter zu schreiben.

Erfreulicherweise bedanken sich aber auch Antragsteller. Nicht nur, wenn die Schlichtung Erfolg hat, sondern auch wenn sie einen Erkenntnisgewinn hatten. Lehnen die Rechtsanwälte den Schlichtungsvorschlag ab, der dem Mandanten teilweise Recht gibt, wird dann der Vorschlag vom Mandanten als moralischer Sieg gewertet, dem nicht unbedingt ein Gerichtsverfahren folgen muss, das zu dem möglichen Erfolg in Zeitaufwand, Kosten und psychischer Belastung außer Verhältnis stünde. Wohl tut auch die Bestätigung durch Gerichtsverfahren, in denen der Richter unter ausdrücklicher Bezugnahme auf unsere Vorarbeit den Schlichtungsvorschlag wiederholt und einen gerichtlichen Vergleich derselben Art anregt.

**Wir sind
bemüht, nicht nur
zu schlichten,
sondern auch
schlichter zu
schreiben**

4.2.5 Die Antragsteller

Nach drei Jahren Erfahrungen haben wir näher untersucht, wie sich die Gruppe der Antragsteller zusammensetzt.

Der Anteil der von Rechtsanwälten eingeleiteten Verfahren ist verschwindend gering. Wir beobachten insoweit, dass Anwälte im Einvernehmen mit ihren Mandanten die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie eine Gebührenfrage nicht unbedingt höchststrich-terlich geklärt sondern nur zwischen ihnen aus der Welt geschafft haben wollen.

Kleinere gewerbliche Unternehmen und Einzelkaufleute tauchen gelegentlich auf.

Der Anteil männlicher Antragsteller überwiegt deutlich.

In manchen Sachbereichen streiten allerdings Mann und Frau als Ehepaare gemeinsam, weil sie als Erben, Miteigentümer oder Mieter auch gemeinsam betroffen sind.

4.2.6 Anträge nach RAK-Bezirken

Fortschreibend erfassen wir auch, ob sich das unterschiedliche Schlichtungsverhalten der regionalen Rechtsanwaltskammern statistisch auf den Anteil der den jeweiligen Kammern angehörenden Rechtsanwälten auswirkt. In Relation zur Zahl der Antragsein-gänge gab es dabei nur unwesentliche Verschiebungen, die noch keine bewertenden Rückschlüsse zulassen.

Schlichtungsanträge nach RAK-Bezirken						
Betroffene Rechtsanwaltskammern (*)	Anträge					Anträge insgesamt
	2009	2010	2011	2012	2013	
BGH (43)	—	0	1	0	2	3
Bamberg (2.693)	1	5	20	20	31	77
Berlin (13.664)	—	15	120	154	173	462
Brandenburg (2.347)	—	3	26	32	19	80
Braunschweig (1.669)	—	3	9	10	10	32
Bremen (1.931)	—	2	9	7	11	29
Celle (5.870)	1	11	19	44	24	99
Düsseldorf (12.208)	1	21	22	43	42	129
Frankfurt (18.061)	1	9	39	52	34	135
Freiburg (3.495)	—	7	34	30	38	109
Hamburg (9.998)	1	8	21	44	42	116
Hamm (13.767)	—	14	50	54	47	165
Karlsruhe (4.638)	—	6	18	24	21	69
Kassel (1.751)	—	6	9	7	4	26
Koblenz (3.358)	—	5	43	48	39	135
Köln (12.689)	2	8	38	52	47	147
Mecklenb.-Vorp. (1.587)	—	6	16	14	15	51
München (20.748)	2	16	55	67	84	224
Nürnberg (4.712)	—	4	39	47	39	129
Oldenburg (2.683)	1	1	12	6	19	39
Saarland (1.447)	—	1	6	2	7	16
Sachsen (4.774)	3	17	48	39	45	152
Sachsen-Anhalt (1.808)	1	1	17	13	22	54
Schleswig-Holstein (3.870)	1	4	21	35	26	87
Stuttgart (7.299)	1	18	35	48	59	161
Thüringen (2.052)	—	7	15	19	25	66
Tübingen (2.080)	1	4	13	18	8	44
Zweibrücken (1.453)	—	3	3	22	13	41
*Anzahl der 2013 bei der jeweiligen RAK zugelassenen RAe	17	205	758	951	946	2.877

5. Die Schlichtungsstelle

5.1 Die Schlichterin

Am 1. Januar 2011 trat **Dr. h. c. Renate Jaeger** ihr Amt als erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft an.

Die gebürtige Darmstädterin begann ihren beruflichen Weg im Jahr 1968 als Richterin in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und schied dort 1987 als Vorsitzende Richterin des Landessozialgerichts aus. Von 1987 bis 1994 war sie Richterin am Bundessozialgericht und von 1988 bis 1994 ebenfalls Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen. Von 1994 bis 2004 war Renate Jaeger Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Hier war sie Berichterstatterin für etwa 3.500 Verfahren im Zusammenhang mit dem Recht der freien Berufe. Insgesamt war sie in dieser Zeit – zusammen mit den anderen Mitgliedern des Senats – an nahezu 10.000 Grundrechte-Entscheidungen beteiligt. Im Jahr 2004 wurde Frau Jaeger als deutsche Richterin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt. Dort war sie bis zum Ende des Jahres 2010 Mitglied der V. Sektion, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende.



Dr. Renate Jaeger ist seit 2011 zusätzlich Vorsitzende des Disziplinarrates der EU-Kommission, der Dienstpflichtverletzungen von Beamten untersucht, und Mitglied des Beratungsgremiums (Advisory Panel) zur Wahl der Richter an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Ich sehe heute viel deutlicher als bei Übernahme der Aufgabe, welche Bedeutung die außergerichtliche Streitbeilegung für den Bürger hat und welche sie für die Gesellschaft gewinnen kann.

5.2 Der Beirat

Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Schlichtungsstelle ein Beirat beigegeben. Neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft müssen ihm Vertreter von Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft angehören, höchstens die Hälfte der Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Erlass und Änderung der Satzung sowie vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten und berät den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Beiratssitzungen und der Gespräche mit einzelnen Beiratsmitgliedern im Verlauf des Berichtsjahres waren die gewachsene Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Öffentlichkeit und das Ziel, bei Rechtsanwälten eine Sensibilität zu wecken, die Chancen des Rechtsanwaltsberufs im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung aktiv zu nutzen, und sie dazu zu bewegen, sich mehr den alternativen Einigungsmöglichkeiten zuzuwenden. Auch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Alternative Dispute Resolution (ADR) in Deutschland und ihre Anwendung auf die Verfahrensabläufe bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war ein viel diskutiertes Thema.

Mechthild Dyckmans, MdB (FDP), war von 1977 bis 1990 Richterin, zuletzt am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Sie war von 2005 bis 2013 Mitglied des Bundestages und dort ordentliches Mitglied im Rechtsausschuss und stellvertretende Koordinatorin der Gruppe der „Christen in der FDP-Bundestagsfraktion“. Seit der 17. Wahlperiode war sie zusätzlich stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss und seit November 2009 Drogenbeauftragte der Bundesregierung.

Lars Gatschke ist seit dem Jahr 2002 beim „Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)“ beschäftigt. Zunächst lag sein Tätigkeitsschwerpunkt auf Abmahnungen und Unterlassungsklagen bei Finanzdienstleistungen, seit 2007 ist er Referent für Versicherungen. Er ist auch Mitglied des Beirats des Versicherungsombudsmann e.V.

Dr. Eva Högl, MdB (SPD), ist seit September 2009 Mitglied des Deutschen Bundestags. Zuvor war sie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig, zuletzt als Leiterin des Referats „Europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Europapolitik“. Sie ist seit 2007 ASF-Landesvorsitzende und Mitglied im SPD-Landesvorstand Berlin. Außerdem ist sie Mitglied im Rechtsausschuss und im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion im 2. Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe NSU“. Seit Dezember 2013 ist sie stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion.



v.l.n.r.:
Dr. Eva Högl
RA Hansjörg Staehle
Mechthild Dyckmans
RAin Anke Klein
Dr. Renate Jaeger
RA Herbert Schons
Elisabeth Winkelmeier-Becker
Lars Gatschke
RAin Ulrike Stendebach
Dr. Oliver Vogt

RAin Anke Klein verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Erstversicherung und im internationalen Maklergeschäft mit Schwerpunkt Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft war sie verantwortlich für den Fachbereich Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie war Leiterin der GDV-Arbeitsgruppen „Betrieb und Schaden“ sowie „Vermögensschaden-Haftpflicht“ und Dozentin beim Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft in Berlin-Brandenburg e.V. (BWV). Sie war bis Oktober 2013 Mitglied des Beirates.

Sabine Pareras ist seit November 2013 Mitglied des Beirates. Viele Jahre hat sie im Bereich der Rückversicherer gearbeitet. Beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. ist sie verantwortlich für den Fachbereich „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung“. Sie leitet diverse Arbeitsgruppen in diesem Bereich.

RA Herbert Schons ist als Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verkehrsrecht) und Notar in Duisburg tätig. Er ist Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie Mitglied des RVG-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern. Zusätzlich ist RA Schons Mitherausgeber und -autor mehrerer Zeitschriften und Fachbücher zum anwaltlichen Vergütungsrecht.

RA Hansjörg Staehle ist seit 1971 Rechtsanwalt in München (Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht), seine weiteren Tätigkeitsschwerpunkte sind das Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie das Berufsrecht der freien Berufe. Seit 2002 ist er Präsident der Rechtsanwaltskammer München, seit 2007 Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und seit 2010 Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle.

RAin Ulrike Stendebach ist seit 1998 Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht sowie Fachanwältin für Verkehrsrecht). Ihre weiteren Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie im privaten und gewerblichen Miet- und Pachtrecht. Sie ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen und in der dortigen Beschwerdeabteilung engagiert. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle.

Dr. Oliver Vogt LL.M. hat unter anderem am Europakolleg in Brügge eine Masterarbeit über das WTO-Streitschlichtungsverfahren verfasst. Er ist im Vergabereferat der Bundestagsverwaltung tätig. Dr. Vogt ist Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB (CDU), war zunächst Richterin, zuletzt am Amtsgericht Familiengericht Siegburg. Seit 2005 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages; Mitglied des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Mitglied im Rechtsausschuss; Beisitzerin im Vorstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion; stellvertretende Vorsitzende der Gruppe der Frauen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie stellvertretendes Mitglied im Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung.

5.3 Das Team



v.l.n.r.:
Yvonne Röhl
RAin Carmen Seyler
Eveline Parschat
Marion Fleck
RAin Christina Müller-York
Kristina Wallroth
Dr. Renate Jaeger
RA Stefan Möller
RAin Stephanie Dahlhorst
RAin Dr. Sylvia Ruge
RAin Katherina Türck-Brockner

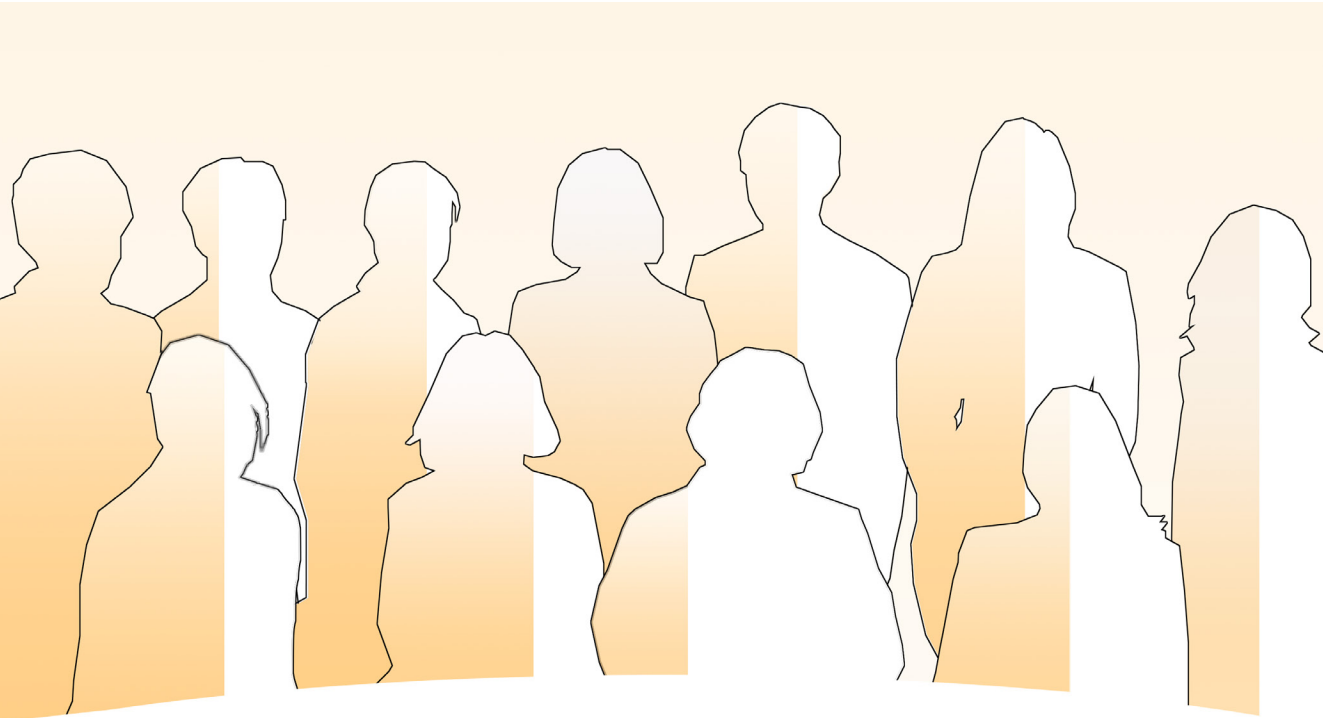
Das Team der Schlichtungsstelle umfasste im Berichtsjahr insgesamt 10 Personen.

RAin Christina Müller-York war im Berichtsjahr Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle. Neben anwaltlicher Praxis und mehrjähriger Tätigkeit in der Rechtsabteilung der IHK Berlin ist sie Bankkauffrau sowie Wirtschaftsmediatorin und bringt Erfahrungen aus dem Kommunikationsbereich ein.

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge (Fachanwältin für Medizinrecht), **Rechtsanwältin Stephanie Dahlhorst** und **Rechtsanwalt Stefan Möller** (s. S. 48) arbeiten seit vielen Jahren als Rechtsanwälte in eigener Kanzlei und sind Wirtschaftsmediatoren. **Rechtsanwältin Carmen Seyler** hat anwaltliche Berufserfahrung und vor ihrem Studium eine Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten absolviert; sie ist ebenfalls Wirtschaftsmediatorin. **Rechtsanwältin Katherina Türck-Brockner** (s. S. 52) verfügt über langjährige anwaltliche Berufserfahrung und ist Fachanwältin für Familienrecht sowie Mediatorin.

Kristina Wallroth ist Diplom-Lehrerin für Englisch und Deutsch und Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung. **Yvonne Röhl** und Rechtsfachwirtin **Marion Fleck** (s. S. 56) sind Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung.

Ergänzend unterstützt uns stundenweise **Eveline Parschat**. Sie war bis zum Eintritt in den Ruhestand als Sachbearbeiterin für verschiedene Verbände in Berlin und Bonn tätig.



Anteil der vertraglich geregelten Arbeitszeit

5.3.1 Mein Rückblick auf ein Jahr bei der Schlichtungsstelle

von RA Stefan Möller

Seit Beginn des Jahres 2013 bin ich für die Schlichtungsstelle tätig. In dieser Zeit lagen mir rund 200 Anträge zur Bearbeitung vor, welche ihren Ursprung in den unterschiedlichsten Rechtsgebieten hatten. Auch ausgesprochene „Exoten“, wie beispielsweise ein Rechtsstreit über ein Zuckerrüben-Lieferkontingent aus dem Landwirtschaftsrecht oder aber eine Auseinandersetzung über Eigentumsverhältnisse in der Weimarer Zeit, gaben Anlass, die Schlichtungsstelle mit daraus resultierenden Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant zu befassen. Eine solche Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen ist natürlich bereichernd und hat zur Folge, dass der eigene Tellerrand nicht mehr die Grenze des Blickfeldes darstellt. Erfreulich ist, dass fast alle Rechtsanwälte ihren Beitrag zum Schlichtungsverfahren leisten und die erbetenen Stellungnahmen abgeben.

Mit zunehmender Fallbearbeitung machte sich in manchen Fällen das durch die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorgeschriebene schriftliche Verfahren als nachteilig bemerkbar: Zum Schlichtungsantrag wird die Stellungnahme der anderen Seite eingeholt, dies kann eine weitere Stellungnahme der einen Seite nach sich ziehen, zu deren Aufklärung dann wiederum die andere Seite Stellung nimmt. Im Einzelfall verlängert sich dadurch die Bearbeitungszeit im Vergleich zu einer einmaligen mündlichen Anhörung, zu der beide beteiligte Parteien ihren Standpunkt darlegen können, deutlich. Andererseits ginge eine Vielzahl von Anhörungsterminen, die sowohl logistisch als auch finanziell problematisch wären, zu Lasten der hohen Erledigungszahlen, die im schriftlichen Verfahren erzielt werden.

Viele Anträge sind berechtigt oder mindestens gut nachvollziehbar. Aber mir fällt auf, dass Anträge gerne auch von Mandanten gestellt werden, deren Rechtsstreitigkeiten offenbar nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgegangen sind, ohne dass ihrem Anwalt hieraus ein Vorwurf zu machen wäre. In diesen Fällen möchten die Antragsteller die Verantwortung für einen verlorenen Rechtsstreit auf ihren Rechtsanwalt abwälzen; sie verdrängen, dass es nun einmal grundsätzlich ihr eigenes Risiko ist, ob ihre Ansprüche

durchgesetzt werden können oder nicht. Zuweilen führen auch völlig realitätsferne Vorstellungen über die Höhe der anwaltlichen Vergütung zu einem Schlichtungsantrag. So monieren Antragsteller, wenn ihnen für eine umfangreichere Beratung ein Betrag von rund einhundert Euro in Rechnung gestellt wird, weil sie lediglich von Kosten in Höhe von zehn bis fünfzehn Euro ausgehen. Gerne wird bei höheren Gegenstandswerten von Antragstellern auch der Standpunkt vertreten, dass „ein paar Briefe“ des Anwaltes doch nicht so teuer sein könnten. Dass der Gegenstandswert das wirtschaftliche Interesse des Mandanten an der Sache widerspiegelt, wird dabei kurzerhand übersehen.

Bemerkenswert sind auch diejenigen Fälle aus dem Bereich des Banken- und Kapitalmarktrechts, in welchen die Mandanten überwiegend hoch risikobehaftete Anlagen erwarben, im Zuge der weltweiten Finanzkrise dann einen Wertverlust erlitten und im Nachhinein versuchen, ihr Anlagerisiko dem Rechtsanwalt anzulasten, welcher seine Tätigkeit aber ordnungsgemäß erbracht hat. In diesen Fällen sollte ein Schlichtungsverfahren nicht dazu führen, dass der Rechtsanwalt für seine korrekte Arbeitsleistung eine geringere Vergütung erhält als ihm zusteht. Sinn und Zweck der Schlichtungsstelle ist es nicht, den Antragstellern eine Plattform zum „Feilschen“ zur Verfügung zu stellen, wenn die beteiligten Rechtsanwälte ihre Mandate einwandfrei bearbeitet haben.

Andererseits fiel mir doch auf, dass bei einzelnen Mitgliedern der Rechtsanwaltschaft zweifelhafte Geschäftspraktiken ausgeübt werden. Es mag ja noch als zulässig, aber ungewöhnlich durchgehen, wenn ein Anwalt von seinem Mandanten – bei einem nicht geringen Gegenstandswert – zusätzlich zu den gesetzlichen Gebühren ab der ersten Stunde ein Stundenhonorar verlangt. Bisweilen wird allerdings – wieder im Bereich des Banken- und Kapitalmarktrechts – unter dem Deckmantel des „Anlegerschutzes“ mit fragwürdigen Methoden versucht, vom Anleger in wenig aussichtsreichen Rechtsstreitigkeiten beauftragt zu werden, wobei über die zu erwartenden Kosten ganz versteckt im Fließtext eines fünfseitigen Standardschreibens aufgeklärt wird.

Darüber hinaus sind auch echte „schwarze Schafe“ zum Vorschein gekommen. Beispielsweise sei hier eine Anwaltssozietät genannt, die ihre studienwilligen Mandanten dazu gebracht hatte, gleich bei mindestens 10 Hochschulen einen Studienplatz einzuklagen. Dabei hatten die Rechtsanwälte zugesichert, dass eine von ihnen angepriesene Rechtsschutzversicherung die Kosten hierfür übernehme. Nachdem die Kostenübernah-

me regelmäßig unter Hinweis auf die noch nicht abgelaufene Wartezeit abgelehnt wurde, machten sie Vergütungsansprüche im fünfstelligen Bereich geltend. In derartigen Fällen können im Laufe des Schlichtungsverfahrens durchaus klare Worte fallen, welche dem Antragsteller eine objektive Beurteilung seiner Position an die Hand geben und ihm die Augen öffnen können. Eine andere Anwaltssozietät mit angeblich mehreren Niederlassungen an den namhaftesten Adressen, bei welchen die Mandanten jedoch keinen Hinweis auf einen Kanzleisitz vorfanden, erbrachte die völlig unbrauchbare und überwiegend von Eigeninteressen des Anwalts geprägte teure „Beratung“ schließlich in einem Straßencafé.

Bei einem so gelagerten Fall würde eher eine berufsrechtliche Sanktion als eine Schlichtung in Betracht kommen; hier kann die Schlichtungsstelle dem Antragsteller aber leider keinen dahingehenden Hinweis erteilen.

Schließlich treten in den Anträgen einige Kritikpunkte immer wieder zutage, auf die ich noch kurz eingehen möchte. So verstehen es manche Rechtsanwälte leider nicht, korrekte Gebührenabrechnungen zu erstellen. Es wäre wünschenswert, dass Berufseinsteiger insoweit besser auf die anwaltliche Praxis vorbereitet würden. Immer wieder kommt es vor, dass Rechtsanwälte direkt mit den Rechtsschutzversicherern abrechnen, ohne hierbei zu berücksichtigen, dass der Mandant Auftraggeber und damit Rechnungsempfänger ist, nicht dessen Rechtsschutzversicherer.

Zu Recht rügen daher davon betroffene Mandanten fehlende Transparenz in der Vergütungsgestaltung. Auch widerstrebt so manchem Rechtsanwalt offenbar der Abschluss einer Gebührenvereinbarung für eine Beratung, was sich dann in einer schon abenteuerlich scheinenden Rechnung niederschlagen kann und für den Mandanten ebenfalls wenig nachvollziehbar ist. Transparenz in der Vergütungsgestaltung ist jedoch unabdingbar für ein gesundes Mandatsverhältnis.

Hier möchte ich einen Appell an die Kollegen richten: In der Regel wird von Ihnen eine hoch qualifizierte Leistung erbracht, die auch zu Recht ihren Preis hat; reden Sie mit Ihren Mandanten von Beginn an offen darüber!

Von Seiten der Mandanten wird gerne verkannt, dass der Rechtsanwalt für den Mandanten eine Dienstleistung zu erbringen hat, und ihm nicht etwa einen Erfolg schuldet. Hier wäre es wünschenswert, wenn Rechtsanwälte das gegenüber den Mandanten von Anfang an klarstellten.

Zu guter Letzt möchte ich nicht verhehlen, dass auch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle eine zusätzliche Belastung für Antragsteller und Antragsgegner darstellen kann. Vor allem in der Anfangsphase hat sich die Bearbeitung wiederholt unangemessen verzögert. Aber es kann bei komplexen Sachlagen und schwierigen Persönlichkeitsstrukturen in Einzelfällen auch jetzt noch zu überlanger Verfahrensdauer kommen, so dass Antragsteller und Antragsgegner neben dem Ärger über den dem Schlichtungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalt auch noch – zu Recht – über die zu lange Bearbeitungsdauer empört sind.

Bei allem guten Willen verfehlt die Schlichtungsstelle gelegentlich den selbst gesetzten Anspruch.

5.3.2 Reden, reden, reden oder Wenn Schweigen kein Gold (wert) ist!

von RAin Katherina Türck-Brocker

Mein Anwalt hat mir nicht gesagt, dass das so teuer wird. Mein Anwalt hat mir gesagt, dass es lediglich XXX € kosten wird. Mein Anwalt hat gar nicht mit mir über die Kosten gesprochen. Mein Anwalt ruft nicht zurück. Mein Anwalt hat vor Gericht den Mund gehalten. Mein Anwalt wimmelt mich ab. Mein Anwalt hat nicht sofort reagiert. Mein Anwalt hat ohne Rücksprache mit mir agiert. Mein Anwalt hatte kein Konzept. Mein Anwalt hat nichts erreicht. Mein Anwalt hat meine Interessen nicht vertreten.

So oder so ähnlich lauten die Vorwürfe der Antragsteller, die sich an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden und zuvor einen Anwalt in ihrer familienrechtlichen Angelegenheit beauftragt hatten. Ihr Ziel ist es meistens, geringere Gebühren an ihren Anwalt zu zahlen. In einigen Fällen kommt noch die Forderung nach Schadensersatz hinzu.

Meine Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob an den Anschuldigungen „etwas dran“ ist. Nach meinem ersten Jahr in der Schlichtungsstelle kann ich sagen, dass die in Familiensachen tätigen Anwälte grundsätzlich sehr gute Arbeit leisten. Ein echter Sachregress war selten Grund für einen Schlichtungsvorschlag.

Wie kommt es dann, dass die Mandanten, die sich an uns wenden, dennoch unzufrieden sind? Ich meine, dass das vor allem an den Besonderheiten eines familienrechtlichen Mandats liegt. In Wirklichkeit handelt es sich nämlich nicht nur um einen umgrenzten Auftrag, sondern um viele Einzelmandate (z.B. Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt, nachehelicher Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht, Zugewinnausgleich sowie Vermögensauseinandersetzung). Diese Mandate werden – nach einem ruhigen Anfang – manchmal hochstreitig geführt und ziehen sich in diesem Fall über mehrere Jahre. Es beginnt regelmäßig mit der Erstberatung beim Anwalt - nach oder kurz vor

einer beabsichtigten Trennung. Im Zuge der Trennung sind zunächst der zu zahlende Trennungsunterhalt/Kindesunterhalt sowie der Aufenthalt und der Umgang mit den Kindern zu klären. Ist das Trennungsjahr dann abgelaufen, kann der Scheidungsantrag bei Gericht gestellt werden. Nächster Schritt ist dann die Klärung des zu zahlenden Zugewinnausgleichs. Zu diesem Zeitpunkt wird dann regelmäßig auch über die Auseinandersetzung des Vermögens, z.B. bei Miteigentum an einer Immobilie gesprochen. Wenn diese Angelegenheiten nicht im Guten außergerichtlich geklärt werden können, geht es vor Gericht. Regelmäßig wird die Klärung im sogenannten Scheidungsverbund beantragt. Das bedeutet, die Ehe wird erst geschieden, wenn diese Sachen auch entscheidungsreif sind. Das kann dauern. Im Zugewinn wird der Wert von Immobilien – bei Uneinigkeit der Eheleute – durch Sachverständigengutachten ermittelt. Diese zeitintensiven Gutachten werden regelmäßig auch bei Streitigkeiten über das Sorgerecht eingeholt. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte wird den Antrag auf Zahlung von nachehelichem Unterhalt auch nicht sofort gerichtlich anhängig machen, sondern erst vor dem Termin zur Ehescheidung. Somit kann die Ehe nicht geschieden werden. Ist der nacheheliche Unterhalt entscheidungsreif, ist es möglich, dass der nicht nur unterhalts- sondern auch zugewinnausgleichsberechtigte Ehegatte seinen Anspruch auf Zahlung von Zugewinn dann wiederum gerichtlich anhängig macht, so dass die Ehe immer noch nicht geschieden werden kann. Diese „Salamitaktik“ ist zulässig und wird des Öfteren praktiziert, sei es auch nur, um den anderen zu ärgern und um gegebenenfalls bei einer Einigung ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Das alles führt bei demjenigen Ehegatten, der die Scheidung schnell möchte, zu erheblichem Unmut. Sicherlich wird sein Anwalt alles tun, um die Verfahren zu beschleunigen. Dennoch dauern diese streitigen Verfahren regelmäßig sehr lange, nicht selten mehrere Jahre. In diesen Fällen macht der Mandant dann manchmal nicht nur seinen Ehegatten, sondern auch den Anwalt für seinen Frust verantwortlich. Und dann soll er auch noch seine Honoraransprüche erfüllen? Der Anwalt wiederum ist oft zu sehr mit der Fallbearbeitung an sich beschäftigt und stellt eine Rechnungsstellung hintenan.

Wie oben schon erwähnt, finden sich lediglich in wenigen Akten tatsächliche Anwaltsfehler. Dass der Anwalt vor Gericht vielleicht weniger „poltrig“ aufgetreten ist als sein Gegenspieler, mag den Mandanten geärgert haben, stellt jedoch keinen Fehler in der Mandatsführung dar. Vielleicht war es sogar taktisch klug. Und wenn der Mandant das

Gefühl hat, vom Anwalt zu einem Vergleich gedrängt worden zu sein, so hat der Anwalt vielleicht gesehen, dass vor Gericht nicht mehr „herauszuholen“ gewesen wäre, auch wenn der Mandant möglicherweise andere Vorstellungen hatte.

Was jedoch in der Tat zu Unverständnis bei den Mandanten führt, ist die den familienrechtlichen Mandaten immanente aufwändige und komplizierte Art der Ermittlung der verdienten Anwaltsgebühren.

Falls – wie in Familiensachen üblich – mehrere Gerichtsverfahren anhängig sind und in einem Verfahren eine Gesamteinigung getroffen und protokolliert wird, ist das zwar für die Eheleute sehr erfreulich, die Abrechnung allerdings äußerst kompliziert und vor allem für den Mandanten schwer nachvollziehbar. Die außergerichtliche Tätigkeit ist auf die gerichtliche Tätigkeit anzurechnen; in dem Verfahren, in dem die Einigung protokolliert wird, entstehen Gebühren, die wiederum in den anderen gerichtlichen Verfahren anzurechnen sind. Wenn man sich vor Augen führt, dass in einer umfassenden Vereinbarung regelmäßig fünf oder mehr Angelegenheiten geklärt werden (in der Regel Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt, Zugewinn sowie Vermögensauseinandersetzung) kann man verstehen, dass die Gebührenrechnungen in Familiensachen - zumindest die, die auf meinem Tisch landen - häufig an einem Mangel leiden. Dass dieser Mangel aber stets zu Lasten des Mandanten ginge, wäre die falsche Schlussfolgerung. Es kommt durchaus vor, dass der Anwalt zu wenig abrechnet.

Schon die Ermittlung der den Gebührenrechnungen zu Grunde liegenden Werte ist oft schwierig, gerade in den außergerichtlichen Angelegenheiten, in denen das Gericht den Wert nicht festsetzt. So stellt sich beispielsweise bei der Vermögensauseinandersetzung die Frage, ob Schulden zusätzlich zum Hauswert berücksichtigt werden können. Selbst wenn das Gericht den Wert festsetzt, ist der Mandant damit manchmal nicht einverstanden und wirft dem Anwalt vor, nur an seinen Profit zu denken.

Auch wenn der Anwalt zu Beginn des Mandats darlegt, welche ungefähren Kosten auf ihn zukommen, so kann der Anwalt oft hierüber noch gar keine verbindliche Aussage treffen. So richtet sich zum Beispiel der Gegenstandswert in Sachen Zugewinn nach der erhobenen Forderung und nicht nach dem tatsächlichen Wert. Errechnet der Anwalt also einen Zugewinnanspruch in Höhe von 15.000 €, wird jedoch – aus welchen Grün-

den auch immer – die Zahlung von 45.000 € gefordert, so ist dieser Wert zu Grunde zu legen. Zu Beginn des Mandatsverhältnisses war dieser Betrag jedoch nicht absehbar.

Auch kommt es vor, dass der Mandant ein sofortiges Tätigwerden des Anwalts fordert und der Anwalt dieser Forderung auch nachkommt, z.B. wenn der Ehegatte die Unterhaltszahlungen abrupt eingestellt hat. Gerade in diesen Fällen wird leider oft vergessen, über die Höhe der Vergütung zu sprechen. Der Mandant kann aber natürlich nicht davon ausgehen, dass sein Anwalt kostenlos tätig wird, ist aber manchmal über die Tatsache oder zumindest über die Höhe der Rechnung verwundert.

Nach (m)einem ersten Jahr in der Schlichtungsstelle kann ich sagen, dass meiner Ansicht nach viel Ärger verhindert werden kann, wenn der Anwalt seinen Mandanten erstens regelmäßig über die zu erwartenden Kosten aufklärt und zweitens die verdienten Gebühren alsbald abrechnet. Dann kann es nicht dazu kommen, wie in einem Fall geschehen, dass der Anwalt erst mehr als zwei Jahre nach Niederlegung des Mandats seiner Mandantin eine Rechnung übersendet, die insgesamt 13 Einzelmandate umfasst, teilweise sogar aus mehreren Instanzen. Dass die Mandantin über diese Rechnung, die immerhin noch eine offene Forderung in Höhe von mehr als 10.000 € umfasste, mehr als erstaunt war, liegt auf der Hand. Auch hier gilt wie so oft: Kommunikation ist alles! Das gilt auch für den Rückrufwunsch des Mandanten, der – sofern er zeitnah erfüllt wird – beruhigt und Eskalation verhindert.

5.3.3 „Ich hab´ da mal eine Frage“

von Marion Fleck

Im September 2012 begann meine Tätigkeit in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Neben vielseitigen Aufgaben im Sekretariat gehört dazu natürlich das Telefonieren. Telefonieren... , das ist nach langjähriger Berufserfahrung mein täglich Brot. Ich hörte also ein paar Tage zu, wie meine beiden Kolleginnen das so handhaben. Alles war irgendwie ganz anders, als ich es aus dem Rechtsanwaltsbüro kannte. Dort kennt man die Mandanten und die Fälle; man weiß gleich, ob in der Sache Post eingegangen ist und - oft besser als der Rechtsanwalt - in welchem Stapel die Akte sich auf seinem Tisch befindet. Der Bezug zu den Mandanten ist viel näher. In einigen Fällen hat man ihn sogar schon durch die 3. Scheidung begleitet. Ich war serviceorientiert und habe so manches Mal versucht, den nicht juristisch versierten Mandanten zu erklären, was sich hinter den geheimen Nummern des RVG verbirgt, warum der Anwalt nicht zum Verkündungstermin geht, warum der Mandant unser Kostenschuldner ist und nicht die Gegenseite, was eine rubrizierte Anschrift und was ein Unterfertiger ist. Im Interesse einer gut laufenden Rechtsanwaltskanzlei war ich daran interessiert, dass der Mandant zufrieden ist, sich gut beraten fühlt und deshalb immer wieder kommt.

Dem Anrufer der SdR wünscht man nicht, dass er immer wieder kommen soll. Er ruft an, weil er mit seinem Anwalt unzufrieden ist. Es fällt ihm oft schwer, sein Anliegen detailliert aber sachlich darzustellen, und dann soll er auch noch seinen vermeintlichen Schaden beziffern. Er soll wissen, ob sein Anspruch über 15.000 Euro liegt, die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig ist, ob vor einer RAK ein Verfahren gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wurde, ob sein RA noch einer RAK angehört. Dies sind alles Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren.

Im Jahr 2013 gingen ca. 2.200 Anrufe ein. ¼ der Anrufe waren aktenbezogene Sachstandsanfragen. Solche Anrufe gehen zurück, weil die Rückstände abgenommen haben und die Akten zeitnah bearbeitet werden. Bei den meisten Anrufen handelt es sich also um so genannte „Fragen zur Antragstellung“.

„Ich hab´ da mal eine Frage...“

„Ich bin 5 Minuten zu spät zum Termin gekommen und mein Anwalt macht Abwesenheitsgeld in Höhe von 20 Euro geltend. Ist das richtig?“ In einem Rechtsanwaltsbüro würde ich antworten: „Kleinen Moment, ich zieh mir die Akte. Nein, Herr Müller, Sie müssen keine Abwesenheitspauschale zahlen, weil Sie zu spät gekommen sind. RA Meyer hat für Sie einen auswärtigen Termin wahrgenommen. Da er für Sie zum AG Buxtehude gefahren ist und 2 Stunden fernblieb, kann er Ihnen gemäß RVG eine so genannte Abwesenheitspauschale in Rechnung stellen.“

Hier in der SdR darf ich keine Auskunft darüber erteilen, ob eine Kostenrechnung richtig oder falsch ist. Ich biete dem Anrufer die Möglichkeit an, einen Antrag auf Schlichtung zu stellen. Im Zuge dieses Verfahrens werden Kostenrechnungen dann geprüft.

„Mein Anwalt hat der Gegenseite ein Aufforderungsschreiben zugesandt und dem Gegner zugleich Kosten in Rechnung gestellt. Mir hat er eine Kopie geschickt und auch mir seine Gebühren noch mal in Rechnung gestellt. Darf er das?“

In einem Rechtsanwaltsbüro würde ich antworten: „Ja, Herr Müller, das darf er. Sie haben ja Herrn RA Meyer beauftragt und deshalb sind Sie unser sogenannter Kostenschuldner. Sie, Herr Müller, haben aber einen Anspruch auf Erstattung dieser Gebühren gegenüber Ihrem Gegner und wenn der Gegner an uns zahlt, werden wir selbstverständlich das Geld an Sie weiterleiten“.

Hier in der SdR darf ich nicht darauf hinweisen, dass die Honoraransprüche im Wege des jeweiligen Schuldverhältnisses geltend gemacht werden dürfen.

„Meine Frau hat für unseren Nachbarn, der Anwalt ist, den Garten hergerichtet und der will nun nicht zahlen.“ - nicht jedes Verhältnis zu einem Anwalt ist ein Mandatsverhältnis. Solche Beispiele könnten endlos fortgeführt werden. Bei über 2.200 Anrufen im Jahr ist uns hier im Sekretariat nichts fremd.

Es fällt schwer, dem Anrufer nicht den einen oder anderen kleinen Hinweis zu geben. Manchmal gelingt es, mit entsprechenden Nachfragen, den Anrufer selbst auf die Lösung kommen zu lassen. Wenn wir heraushören, dass es sich um einen möglichen Schlichtungsfall handeln könnte, bieten wir Hilfestellung zur schriftlichen Antragstellung an und schicken dem Anrufer unser Informationsmaterial, bestehend aus unserer Satzung und einem Merkblatt zur Antragstellung.

Und dann hört der Telefondienst auf und die juristische Aktenbearbeitung beginnt. Über eine erfolgreiche Schlichtung freuen sich alle.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Internetauftritt

Über www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de und www.s-d-r.org gelangt man zur Internetseite der Schlichtungsstelle.

Dort finden sich ausführliche Informationen über das Schlichtungsverfahren und seine Besonderheiten sowie u.a. unser „Merkblatt zur Antragstellung“ zum Download. Im Berichtsjahr 2013 sind unsere Internetseiten im Wesentlichen unverändert geblieben, wir haben lediglich Aktualisierungen vorgenommen. Um zukünftig noch besser auf die Bedürfnisse der Nutzer unserer Webseite eingehen zu können, lassen wir seit dem 4. Quartal 2012 aufzeichnen, wie unsere Seiten genutzt werden. Diese Aufzeichnungen haben für das Jahr 2013 zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Insgesamt hatten unsere Seiten 12.518 Besucher, was einer monatlichen Besucherzahl von über 1.000 entspricht.
- Die Zahl der Seitenaufrufe belief sich auf insgesamt 31.679.
- Die durchschnittliche Verweildauer unserer virtuellen Besucher lag bei 3 Minuten. Dies zeigt, dass unsere Seiten so angelegt sind, dass die gesuchten Informationen schnell zugänglich sind.
- Bei der Frage, aus welchen Bundesländern die Besucher auf unsere Internetseiten zugreifen, liegt Berlin - gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Bayern - an der Spitze. Internetnutzer aus dem Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen besuchten unsere Homepage äußerst selten.

- Annähernd die Hälfte der Nutzer stößt über Suchmaschinen auf unsere Seiten. 25 % der Nutzer kennen unsere Internetadresse bereits und greifen direkt darauf zu. Weitere 25 % der Besucher gelangen über andere Internetseiten auf unsere Homepage; insbesondere über die Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.
- Im Hinblick auf die einzelnen Seitenaufrufe gilt das weitaus größte Interesse unserer Startseite, danach der Beantwortung der häufigsten Fragen, unseren Kontaktdaten und schließlich der Vorstellung von Schlichterin und Team in „Wir über uns“.
- Wenig überraschend ist, dass die meisten Downloads – insgesamt 4.113 – bei unserem Merkblatt zur Antragstellung (2.407 Downloads) und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (735 Downloads) zu verzeichnen waren.



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

5.2 Medienecho

Pressemitteilungen

Im Berichtsjahr 2013 wurden seitens der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die folgenden Presseerklärungen herausgegeben, deren Wortlaut auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Presse nachgelesen werden kann:

12.04.2013 |

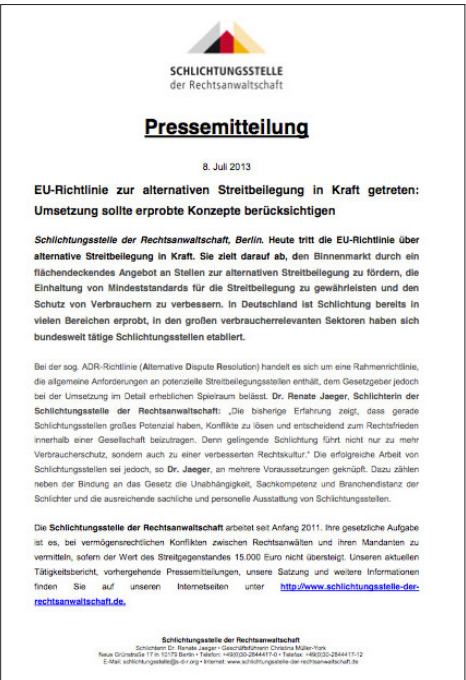
Tätigkeitsbericht 2012 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

19.06.2013 |

EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung veröffentlicht – Umsetzung in nationales Recht erfolgt bis Juli 2015

08.07.2013 |

EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Kraft getreten



Medienberichte

➤ Schlichterin stellt zweiten Tätigkeitsbericht vor, in: Berliner Anwaltsblatt 4/2013, S. 100.

➤ Schnelle Schlichtung, in: FAZ vom 17.04.2013.

➤ Rechts-Fragen, Was meinen Sie, Frau Jaeger?, Interview in: ZRP Heft 4/2013, S. 128.

➤ Zahlen der Woche, in: NJW, Ausgabe 17/2013.

➤ Schlichtungsstelle – 1.700 Verfahren erledigt – Problem Kommunikation, in: Anwaltsblatt, Ausgabe 5/2013, S. 158.

➤ Im Gespräch mit Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Unabhängige Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Interview in: Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht, KSzW Heft 2/2013, S. 200-202.

➤ „Kampfhähne“ gibt es überreichlich in Europa. Aber der Gedanke alternativer Streitbeilegung gewinnt immer mehr in Europa, Interview: Professor Dr. Rudolf Gerhardt, in: ZRP Heft 5/2013; S. 154-155.

➤ Zukunft der Konfliktbeilegung: Schlichtung ist Rechtskultur, Funktion und Bedeutung der Schlichtungsverfahren in Deutschland, in: Anwaltsblatt 6/2013, S. 406-408.

➤ Warum so stur?, Ich habe Recht und du bist gemein. Renate Jaeger und Susanne Breit-Keßler fragen sich, ob wir das Streiten verlernt haben, Moderation: Ursula Ott, Gabriele Meister, in: chrismon plus, Das evangelische Magazin, Heft 07.2013, S. 22-25.

7. Fachlicher Austausch

7.1 Bundesrechtsanwaltskammer und regionale Rechtsanwaltskammern

Die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern sind die Basis anwaltlicher Selbstverwaltung in Deutschland. Mitglieder der örtlichen Rechtsanwaltskammern sind die in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen; sie tragen die Schlichtungsstelle finanziell. Eine wichtige Aufgabe der Rechtsanwaltskammern ist bereits seit langem die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die Nähe der Aufgaben begründet eine besondere Beziehung zwischen örtlichen Rechtsanwaltskammern und der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ein regelmäßiger Gedankenaustausch gesucht wird. Dies geschieht in erster Linie bei Veranstaltungen, an denen sowohl Vertreter der Rechtsanwaltskammern als auch Mitarbeiter der Schlichtungsstelle teilnehmen.

In diesem Jahr boten sich dazu etliche Gelegenheiten:

Anlässlich des Parlamentarischen Abends der Bundesrechtsanwaltskammer, die als Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland ist, hatte die Schlichterin am 17. Januar 2013 die Gelegenheit, in ihrem Grußwort den Teilnehmern der Veranstaltung von den bisherigen Ergebnissen und den ehrgeizigen Zielen der Schlichtungsstelle zu berichten.

Frau Dr. Jaeger nahm am 22. März 2013 am 1. Internationalen Anwaltsforum der Bundesrechtsanwaltskammer zum Thema „Rechtsanwälte als Richter – Sache der Anwaltschaft“ teil und konnte dabei sowohl ihre Erfahrungen als ehemalige Richterin an verschiedenen Höchstgerichten und als Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einbringen.

Am 1. Juni 2013 referierte die Schlichterin auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main anlässlich der von dieser ausgerichteten „8th World City Bar Leaders Conference“ vor den internationalen Gästen im Panel „Alternative Dispute Resolution“ über die alternative Streitbeilegung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in Deutschland. Der anschließende Austausch von Erfahrungen mit den Zuhörern aus verschiedenen Teilen der Welt war fruchtbar und anregend. Der Schlichtungsgedanke fasst überall Fuß; die unterschiedlichen Organisationsformen werden von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsausübung bestimmt. Auf dem nordamerikanischen Kontinent beispielsweise betrachten die Rechtsanwälte die Angebote zur außergerichtlichen Streitbeilegung als ihre ureigenste Aufgabe.

**Der Schlichtungs-
gedanke fasst
überall Fuß**

Am 6. März 2013 hatten die juristischen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle auf der Kammerversammlung der RAK Berlin Gelegenheit, mit den Berliner Kollegen und Kolleginnen Gespräche über die Arbeit der Schlichtungsstelle zu führen.

Eine weitere Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch bot sich auf der von der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer Thüringen organisierten Gebührenreferententagung in Erfurt, an der im Oktober Frau Rechtsanwältin Seyler für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilnahm.

7.2 DeutscherAnwaltVerein, regionale Anwaltvereine und andere Organistionen

Auch die anderen juristischen Vereine und Organisationen sind daran interessiert, von den Arbeitsergebnissen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu erfahren. Allen voran sei der DAV (DeutscherAnwaltVerein) genannt, zu dem die guten Kontakte weiter vertieft worden sind. Sowohl die Schlichterin als auch die juristischen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle werden insoweit aktiv.

Außerdem hat die Schlichterin beim Landesverband Berlin des Deutschen Juristinnenbundes (djb), im Anwaltsinstitut der Universität Hannover und in der Juristischen Gesellschaft in Kiel referiert; Mitarbeiter haben an der Humboldt-Universität Studierenden ein realistisches Bild von den besonderen Aufgaben, Methoden und Anforderungen anwaltlicher Tätigkeit als Bestandteil juristischer Grundausbildung vermittelt. Die Resonanz in diesen Veranstaltungen rechtfertigt den besonderen Einsatz; Juristen und Juristinnen aus allen beruflichen Sparten zeigen hohes Interesse an Verfahren alternativer Streitbeilegung.

Juristen und Juristinnen aus allen beruflichen Sparten zeigen hohes Interesse an Verfahren alternativer Streitbeilegung

7.3 Bundesministerium der Justiz

Am 19. April 2013 fand die bereits in unserem letzten Tätigkeitsbericht angekündigte Veranstaltung „Schlichtung und Mediation – Erfahrungen und Perspektiven“ im Bundesministerium der Justiz statt, an der alle juristischen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilnahmen. Die Tagung bot ein Forum zur Diskussion über die bisherigen Erfahrungen der Ombudsleute und Schlichtungsstellen in Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen sowie über die Perspektiven für Schlichtung in Deutschland vor dem Hintergrund der EU-Streitbeilegungsrichtlinie. Die Schlichterin führte in das Thema ein und sprach über Funktion und Bedeutung der Schlichtungsverfahren in Deutschland.

Der auf dieser Tagung begonnene Gedankenaustausch wurde am 24. Oktober 2013 auf der Veranstaltung des Bundesministeriums der Justiz zum Thema „Umsetzung der EU-Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung und der Verordnung zur Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten“ fortgesetzt. Hier hat das Ministerium den anwesenden Vertretern von Verbänden, Organisationen, Ombuds- und Schlichtungsstellen erste Überlegungen zur notwendigen Umsetzungsgesetzgebung vorgestellt und Gelegenheit gegeben, die aus deren Sicht wichtigen Aspekte vorzubringen.

7.4 Andere Schlichtungsstellen

Die EU-Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten hat die bereits etablierten und die neuen bzw. noch nicht so langjährig arbeitenden Schlichtungsstellen noch näher zusammengeführt, vereint in dem Ziel, die Erfahrungen aller in der außergerichtlichen Streitbeilegung Tätigen zu sammeln, zu vergleichen und auszuwerten, um bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gemeinsam eine gute gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Schlichtungsstellen ab Mitte 2015 vorzubereiten.

Regelmäßig finden Treffen statt, im Jahr 2013 am 16. Januar, 28. Mai und 10. Dezember. Sie sind gut vorbereitet und haben bisher zu einer vertieften Kenntnis der unterschiedlichen Strukturen und ihrer Ursachen geführt. Alle Ombudsleute und Schlichter sehen die Herausforderungen durch die Umsetzung der EU-Richtlinie für ihren jeweiligen Bereich und haben mit ersten Überlegungen begonnen, wie sie in der eigenen Organisation umgesetzt werden können. Ergänzt werden solche „Runden Tische“ durch Einzelgespräche mit anderen Schlichtern oder mit Mediatoren.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beabsichtigt für 2014 die engen Fristen der EU-Richtlinie zu erproben – natürlich mit dem Ziel, den Vorgaben in der Praxis zu entsprechen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beabsichtigt für 2014 die engen Fristen der EU-Richtlinie zu erproben - natürlich mit dem Ziel, den Vorgaben in der Praxis zu entsprechen.

8. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Beim Haushalt der Schlichtungsstelle handelt es sich um einen Sonderhaushalt, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer geführt wird. Diese Trennung, gerade auch im haushalterischen Bereich, soll die organisatorische Trennung und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle unterstreichen.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt ausdrücklich (§ 191 f Abs. 5 Ziffer 5 BRAO), dass unsere Schlichtungsverfahren für die Beteiligten unentgeltlich sind. Dies bedeutet, dass wir keine Gebühren erheben und die Finanzierung lediglich über Finanzmittel der Bundesrechtsanwaltskammer und über Beiträge stattfindet, die über die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erhoben werden. Im Berichtsjahr 2013 lag der jährliche Beitrag pro Anwalt bei 3 Euro. Für das Jahr 2013 ergaben sich insgesamt 485.493 Euro. Aus diesem Betrag wären sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle zu tragen gewesen.

Die Schlichtungsstelle wirtschaftet weiterhin sparsam.

Als deutlich wurde, dass im Jahr 2012 weitere Personaleinstellungen notwendig sein würden und diese nicht nur Personalkosten, sondern auch Folgekosten für zusätzliche Arbeitsplätze und Bürotechnik nach sich ziehen würden, verabschiedete die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Mai 2012 vorsorglich einen Nachtragshaushalt, der aber nicht beansprucht wurde. Die Schlichtungsstelle wirtschaftet weiterhin sparsam. Der gestiegene Bearbeitungsaufwand hat indessen auch steigende Kosten zur Folge.

9. Fazit und Ausblick

Angesichts der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung außergerichtlicher Streitbeilegung würde ich mir wünschen, dass die Anwaltschaft in eine Vorreiterrolle hineinwächst. Mit Schlichtung lässt sich Geld verdienen und lassen sich Verluste an Geld und Ansehen minimieren.

Der Begriff Schlichtung ruft vielleicht immer noch ein unerwünschtes Bild von Streit und Konflikt hervor, wohingegen der sich langsam einbürgernde Ausdruck ADR (Alternative Dispute Resolution) und der Begriff Mediation positiver besetzt sind.

In gleicher Weise sind für das Verständnis von Schlichtung ebenfalls ganz andere – positive – Bilder maßgebend, die wir im vorliegenden Bericht eingestreut haben. Menschen machen reinen Tisch, werden von Druck entlastet und Frieden wird gestiftet.

Wer wollte daran nicht beteiligt sein?

Anhang

§ 191 f BRAO

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltschaftliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

- 1. durch die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle muss unparteiisches Handeln sichergestellt sein;
- 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
- 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;

4. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach §73 Abs. 2 Nr. 3 abhängig gemacht werden;

5. das Schlichtungsverfahren muss zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;

6. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro statthaft sein;

7. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen- geschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß §191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß §3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß §3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundes-

rechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in §5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren we-

sentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

- 2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
 - a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
 - b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des Beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß §73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,
 - e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,
 - f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung

keine Aussicht auf Erfolg hat;
c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Nr. 2 b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller. Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Nr. 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht / Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 1. September 2012.

Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin

E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion

RAin Dr. Sylvia Ruge

Kristina Wallroth

Gestaltung

Jens Fischer

www.fischerimnetz.com

Fotos

Titel und Seite 44: Frank Eidel, Berlin

www.frank-eidel.de

Seite 46: Frank Löhmer, Berlin

www.lichtspass.de

Illustrationen

Seite 23 – 38: Katrin Warneke, Berlin

www.design-services.de

Druck

Oktoberdruck, Berlin

www.oktoberdruck.de

Stand

03. 2014